

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität hat sich in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Die aktuelle Rechtslage trägt dem nicht ausreichend Rechnung.

Am 1. Januar 1981 trat das Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Das TSG regelte, unter welchen Voraussetzungen Menschen, deren Geschlechtseintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, den Geschlechtseintrag („große Lösung“) oder die Vornamen („kleine Lösung“) ändern konnten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in sechs Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Diese Beschlüsse bezogen sich unter anderem auf die Voraussetzungen der Ehelosigkeit, die Verpflichtung der Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch operative Eingriffe und den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit. Diese Voraussetzungen sind mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar. Darüber hinaus liegt dem TSG ein medizinisch veraltetes, pathologisierendes Verständnis von Transgeschlechtlichkeit zugrunde. Transgeschlechtlichkeit wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und in der aktuellen 11. Fassung der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD 11“) nicht mehr als (psychische) Erkrankung klassifiziert.

Für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen (nichtbinäre Personen), gibt es bisher keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Änderung des Geschlechtseintrags. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diesen Personenkreis in einer Entscheidung auf eine entsprechende Anwendung des TSG verwiesen, mit der Folge, dass auch sie zwei Gutachten gemäß TSG vorlegen müssen (BGH, Beschluss vom 22. April 2020 - XII ZB 383/19).

Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung hingegen wurde mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635) ermöglicht, ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern zu lassen, § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG). Es wird über die seit dem Jahr 2013 bestehende Möglichkeit, bei Kindern und Erwachsenen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen, hinaus auch der Eintrag „divers“ zugelassen. § 45b PStG verlangt zur Änderung des Geschlechtseintrages die Vorlage eines ärztlichen Attests, so dass es auch hier für die Änderung des Geschlechtseintrags zu einer Pathologisierung kommt.

Ziel dieses Gesetzgebungsvorhabens ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. Auch um Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen und das Versprechen einzulösen, niemanden zurückzulassen, ist die Rechtslage anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf soll das Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei einer Variante der Geschlechtsentwicklung einerseits und bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag andererseits vereinheitlicht werden. Das Verfahren soll in beiden Fällen vor dem Standesamt geführt werden. Neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen können geschäftsfähige Erwachsene den Geschlechtseintrag und die Vornamen ändern, indem sie eine entsprechende Erklärung vor dem Standesamt abgeben und zusätzlich versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihnen die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Minderjährige sollen den Antrag nicht allein stellen können. Eine beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zwar selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Bei minderjährigen Personen, die geschäftsunfähig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für die Person abgeben. Die Bundesregierung beabsichtigt in diesem Zusammenhang, die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen auszubauen und zu stärken.

Der Entwurf trifft keine Regelungen zu geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen. Auch die Rechtslage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bleibt unverändert. Es ist daher etwa im Rahmen des Hausrechts weiterhin möglich, aus sachlichem Grund, etwa um dem Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung zu tragen (zum Beispiel beim Zugang zu Saunen oder Fitnessstudios für Frauen oder zu Umkleidekabinen) im Einzelfall zu differenzieren. Dies stellt das Gesetz auch noch einmal klar.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen gegenüber dem Finanzamt entsteht für Bürgerinnen und Bürger jeweils ein einmaliger Zeitaufwand von jährlich 2 100 Stunden.

Da zukünftig bei Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag keine zwei Gutachten mehr für die Änderung des Geschlechtseintrags erforderlich sein werden, entfallen jährlich 3 736 000 Euro an Verfahrenskosten und jährlich 21 600 Stunden Zeitaufwand für die betroffenen Personen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auch für die kommunale Verwaltung entsteht bei den Landesämtern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern werden durch den Wegfall der gerichtlichen Verfahren Kosten in Höhe von gerundet 185 000 Euro eingespart.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Durch die Neuregelungen werden Kosten im richterlichen Bereich von jährlich gerundet 500 000 Euro eingespart.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

(SBGG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken,
 2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.
- (2) Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz nicht geregelt.

§ 2

Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

(1) Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.

- (2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass

1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht,
2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.

(3) Mit der Erklärung können auch ein neuer Vorname oder mehrere neue Vornamen bestimmt werden.

(4) Jede Person, deren Vorname oder Vornamen nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen, kann gegenüber dem Standesamt auch nur ihren Vornamen oder ihre Vornamen neu bestimmen. Dabei hat sie zu versichern, dass

1. die gewählten Vornamen ihrer Geschlechtsidentität am besten entsprechen,
2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.

§ 3

Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.

(3) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

§ 4

Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

Die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen wird erst drei Monate nach der Erklärung gemäß § 2 im Personenstandsregister eingetragen und wirksam. Innerhalb dieser Frist kann die Person ihre Erklärung schriftlich gegenüber dem Standesamt, bei dem die Erklärung nach § 2 abgegeben wurde, zurücknehmen.

§ 5

Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

(1) Vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3.

(2) Will eine Person mit einer erneuten Erklärung eine Rückänderung zu einem früheren Geschlechtseintrag und eine Vornamensänderung bewirken, so kann sie nur den oder die Vornamen zu ihrem oder ihren neuen Vornamen bestimmen, den oder die sie vor der Änderung dieses früheren Geschlechtseintrags zuletzt geführt hat. Dasselbe gilt in den Fällen des § 2 Absatz 4, wenn die erneute Erklärung einer Vornamensänderung mit einer Geschlechtsidentität begründet wird, die einem früheren oder unverändert gebliebenen Geschlechtseintrag entspricht. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die betroffene Person einen anderen Vornamen beziehungsweise andere Vornamen bestimmen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zu ihrem Wohl erforderlich ist.

§ 6

Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

(1) Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.

(3) Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.

(4) Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es nicht an, wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 7

Quotenregelungen

(1) Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.

(2) Eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds im Personenstandsregister ist bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen. Reicht dabei die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze nicht aus, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl oder den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil an Mitgliedern zu erreichen, so sind diese Sitze nur mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn nichts anderes geregelt ist.

§ 8

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebä- und Zeugungsfähigkeit

(1) Gesetze und Verordnungen, die Regelungen über Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, Übertragung von und Eizellen oder Embryonen oder künstliche Befruchtung treffen, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister für sie eingetragenen Geschlecht für

1. schwangere oder gebärfähige Personen,
2. Personen, die schwanger oder gebärfähig werden wollen,
3. Personen, die ein Kind geboren haben oder stillen und
4. Personen, denen Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden oder bei denen eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird.

(2) Gesetze und Verordnungen, die an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann einer Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister für sie eingetragenen Geschlecht für Personen,

1. die zeugungsfähig waren oder sind,
2. die ein Kind gezeugt haben oder hätten zeugen können und
3. die Samenzellen gespendet haben oder denen Samenzellen entnommen werden.

§ 9

Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst an der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlechtseintrag erklärt wird, sofern dies im Einzelfall keine unbillige Härte darstellen würde. Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.

§ 10

Änderung von Registern und Dokumenten

(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie verlangen, dass auch Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in anderen amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) Die Person kann auch verlangen, dass amtliche und nichtamtliche Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht und zu den Vornamen enthalten, mit dem

geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Dokumente:

1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise,
2. Ausbildungs- und Dienstverträge,
3. Besitzstandsurkunden,
4. Führerscheine,
5. Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsausweise,
6. Zahlungskarten und
7. Sterbeurkunden über den Tod von Ehegatten.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen die öffentliche oder private Stelle oder Person,

1. die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat,
2. die Vertragspartner der nach Absatz 2 berechtigten Person ist oder
3. die sonst zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist.

Die nach Absatz 2 berechnete Person hat die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen.

§ 11

Eltern-Kind-Verhältnis

(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.

(2) Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.

§ 12

Geschlechtsneutrale Regelungen

Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.

Offenbarungsverbot

(1) Ist der Geschlechtseintrag einer Person aufgrund des § 2 Absatz 1 oder sind die Vornamen einer Person aufgrund des § 2 Absatz 3 oder 4 geändert worden, so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Der frühere und der derzeitige Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der in Absatz 1 genannten Person sind nur dann verpflichtet, den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für

1. Ehegatten aus nach der Änderung des Geschlechtseintrags geschlossenen Ehen,
2. nach der Änderung des Geschlechtseintrags geborene oder angenommene Kinder,
3. den anderen Elternteil von nach der Änderung des Geschlechtseintrags geborenen oder angenommenen Kindern.

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Übergangsvorschriften

(1) Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.

(2) Die §§ 5 bis 12 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Sätzen 3 und 4 ist einem Passbewerber, der nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag nur seine Vornamen geändert hat, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des Geschlechts auszustellen, das den neuen Vornamen entspricht. Passbewerbern, deren Geschlecht im Personenstandseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, kann auf Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch ein Pass mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden.“

2. § 6 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Beantragt ein Passbewerber gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 nach einer Vornamensänderung die Eintragung einer entsprechenden Geschlechtsangabe oder die Bezeichnung mit „X“, hat er einen Nachweis über die Änderung der Vornamen nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vorzulegen. Eintragungen des Geschlechts im Pass, die von Eintragungen im Personenstandsregister abweichen, kommt keine weitere Rechtswirkung zu.“

3. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 6 Absatz 2a gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.“

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.

- b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Übergangsregelung“.

2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Geschlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils,“.
 - d) Die bisherigen Nummer 5 wird Nummer 6.
4. § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, gilt dasselbe für dessen Erklärung.

(2) Für die Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert werden soll, führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.“

5. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verlangen von Personen, deren Vornamen nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden sind, werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“
6. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verlangen von Personen, deren Vornamen nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden sind, werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“

7. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag oder sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:

1. eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,
2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.

Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“

8. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Übergangsregelung

Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung

1. des Transsexuellengesetzes und
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „weder dem männlichen noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „weder dem männlichen noch dem weiblichen“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen“ und wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt, wenn sie

1. ihren Geschlechtseintrag geändert hat oder
2. ohne Änderung des Geschlechtseintrags weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet ist.

Ist ein Elternteil des Kindes mit der Bezeichnung „Elternteil“ eingetragen, so wird auf Verlangen des anderen Elternteils dessen Eintrag als „Mutter“ oder „Vater“ ebenfalls durch die Bezeichnung „Elternteil“ ersetzt.“

2. In § 46 Nummer 3 werden nach dem Wort „oder nach § 45b des Gesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „nach § 45b des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.
3. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 14 Satz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.
4. [Folgende Anlage 13 wird angefügt:]

Artikel 5

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einem Antragsteller, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden.“

2. § 78a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag kann in der Zone für das automatische Lesen bei einem Inhaber, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, die Angabe des Geschlechts mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgenommen werden.“

Artikel 6

Änderung der Aufenthaltsverordnung

§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag kann der Passersatz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 bei einem Inhaber, dessen Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, mit der Angabe „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ ausgestellt werden“.

Artikel 7

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.
 - b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:
 - „17. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.“
2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - „9. die Genehmigung nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.

Artikel 8

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag**“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandesgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag**“ ersetzt.
2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des **Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag**“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.
2. Anlage 1 Nummer 15210 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
„15210	Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz	1,0“.

Artikel 11

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Anlage 1 Teil 2 Honorargruppe M 3 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 22 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Nach Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Geschlechtszugehörigkeit

(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2) Eine Person kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit die Sachvorschriften des Staates wählen, in dem sie im Zeitpunkt der Änderung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.

(3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“

Artikel 13

Evaluierung

Die Bundesregierung wird die Wirksamkeit der Regelungen in den Artikeln 1 bis 12 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtliche Ausgangssituation, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Ausgangslage

Das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität hat sich weiterentwickelt. Die aktuelle Rechtslage trägt dem nicht ausreichend Rechnung.

Am 1. Januar 1981 trat das TSG in Kraft. Das TSG regelt bisher, unter welchen Voraussetzungen Menschen, deren Geschlechtseintrag nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, den Geschlechtseintrag („große Lösung“) oder die Vornamen („kleine Lösung“) ändern können. Das BVerfG hat in sechs Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Diese Beschlüsse bezogen sich unter anderem auf die Voraussetzungen der Ehelosigkeit, die Verpflichtung zur Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch operative Eingriffe und den Nachweis der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit.

Das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit hat das BVerfG (Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 – BGBl. I Seite 1650) mit dem Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität und dem von Artikel 6 Absatz 1 GG geschützten Interesse am Fortbestand der Ehe für unvereinbar und bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung für nicht anwendbar erklärt; diese Voraussetzung wurde mit dem TSG-Änderungsgesetz vom 17. Juli 2009 aufgehoben. Weiter setzte das TSG bis 2011 voraus, dass eine transgeschlechtliche Person nur dann ihren Geschlechtseintrag ändern kann, wenn sie dauernd fortpflanzungsunfähig ist und sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist. Die beiden letztgenannten Voraussetzungen wurden mit Entscheidung des BVerfG vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07 – BGBl. I Seite 224) für mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht vereinbar und bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung für nicht anwendbar erklärt. Sie sind jedoch bisher nicht aufgehoben worden. Auch in weiteren Entscheidungen hat das BVerfG Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt (vergleiche Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 983/81, Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92, 40/92, 43/92, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03 und Beschluss vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1/04 und 12/04).

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011 ausgeführt: „Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vergleiche BVerfGE 115, 1, 14; 121, 175, 190).

In seinem Beschluss zum sogenannten „Dritten Geschlecht“ hat das BVerfG betont: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt (...) auch die geschlechtliche Identität (vergleiche BVerfGE 115, 1, 14 ff.; 116, 243, 259 ff.; 121, 175, 190 ff.; 128, 109, 123 ff.), die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen

eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Randnummer 39).

Die Rechtslage nach dem TSG setzt für eine Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen voraus, dass die antragstellende Person „sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Die sogenannte Begutachtungspraxis im TSG steht besonders in der Kritik: Voraussetzung für die Personenstandseintragsänderung sind nach derzeitiger Rechtslage zwei Gutachten von Sachverständigen, die mit diesem Gebiet ausreichend vertraut und voneinander unabhängig tätig sind. Diese müssen dazu Stellung nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Ursprünglicher Zweck war laut Gesetzgebungsmaterialien unter anderem die Vermeidung eines Verstoßes gegen das Sittengesetz (nach damaligem Verständnis verstieß die staatliche Duldung oder gar Förderung von homosexuellen Gemeinschaften gegen das Sittengesetz) und das Hinführen des Antragstellers auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung und Betreuung (vergleiche Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 8/2947, Seite 12). Eine deutschlandweite Befragung 2016 ergab, dass die Begutachtung nicht als hilfreiche Unterstützung, sehr häufig aber als Eingriff in die Selbstbestimmung und in die Privatsphäre empfunden wird (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Anhang 3, Teil 2). Die Begutachtung wird von den antragstellenden Personen häufig als entwürdigend empfunden. Das Gerichtsverfahren kann mehrere Monate oder Jahre dauern und ist für die antragstellenden Personen oft psychisch belastend. Die Verfahrenskosten betragen durchschnittlich gerundet 1 900 Euro und müssen in der Regel selbst getragen werden (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seite 12).

Zudem empfinden insbesondere junge Menschen die Begutachtung als übergriffig und unsachlich in die Intimsphäre eingreifend. Zum Teil mussten sie sich acht- oder zwölfstündiger Gutachtersitzungen aussetzen (vergleiche Krell/Oldemeier, „Coming-out – und dann...?! Deutsches Jugendinstitut-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2015), um die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach der Änderung des Eintrags im Personenstandsregister zu überprüfen. Dies wird insbesondere in Hinblick auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe kritisiert.

Auch von Seiten der Begutachtenden selbst wird inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seite 12). Die Begutachtung ergebe nur in unter 1 Prozent der Fälle eine Verneinung der nach § 4 TSG zu beantwortenden Frage, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet. Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen dies. Die

Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5 Prozent, Tendenz abnehmend (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seite 12).

Dem TSG liegt ein medizinisch veraltetes, pathologisierendes Verständnis von Transgeschlechtlichkeit zugrunde. Die nach § 4 Absatz 3 TSG erforderlichen zwei Sachverständigengutachten sind Ausdruck dieses überholten Verständnisses. Transgeschlechtlichkeit wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und in der aktuellen 11. Fassung der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-11) nicht mehr als psychische Erkrankung klassifiziert. Transsexualität galt zuvor als Persönlichkeits- und Verhaltensstörung. Mit der neuen Klassifizierung, welche im Juni 2018 von der 72. World Health Assembly verabschiedet wurde, wurde sie gestrichen. Der neue Katalog ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten und soll auch in Deutschland eingeführt werden. Durch diese Neubezeichnung entfällt die bisherige Einordnung von Transgeschlechtlichkeit unter die bisherige Klassifikation (ICD-10) als psychische Störung.

Für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen (nichtbinäre Personen), gibt es im geltenden Recht keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Änderung des Geschlechtseintrages. Der BGH hat diesen Personenkreis auf eine entsprechende Anwendung des TSG verwiesen (BGH, Beschluss vom 22. April 2020 – XII ZB 383/19).

Für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung hingegen wurde mit dem Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I 1122) in § 22 Absatz 3 PStG geregelt, dass ein Personenstandsfall ohne eine Angabe zum Geschlecht des Kindes in das Geburtenregister eingetragen werden kann, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – festgestellt, dass das in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG normierte allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität schützt. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Diese Personen sind auch gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts geschützt und werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Leitsätze). Das BVerfG hat den Gesetzgeber dazu aufgefordert, bis Ende 2018 eine Neuregelung des Personenstandsrechts auf den Weg zu bringen und zum Beispiel eine dritte Option beim Geschlechtseintrag einzuführen oder gänzlich auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten.

Zur Umsetzung dieser Entscheidung des BVerfG wurde zum 22. Dezember 2018 in § 22 Absatz 3 PStG durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (BT-Drs. 19/4669) die weitere Geschlechtsangabe „divers“ und für betroffene Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ein Wechsel des Geschlechtseintrags durch eine Erklärung nach § 45b PStG ermöglicht. Das beschlossene Gesetz wurde von Verbänden und Fachöffentlichkeit kritisiert. Die Kritik beruht insbesondere darauf, dass die Betroffenen grundsätzlich ein ärztliches Attest vorlegen müssen, um ihren Geschlechtseintrag wählen zu können, und dass dadurch die Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität von der Einschätzung eines Arztes abhängig gemacht wird. Die daraus resultierende Fremdbestimmung wird als diskriminierend und pathologisierend empfunden.

Das gegenüber dem TSG-Verfahren niedrigschwellige Verfahren vor dem Standesamt nach § 45b PStG gilt laut Bundesregierung und BGH (Beschluss vom 22. April 2020 – XII ZB 383/19) ausschließlich für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, das

heißt nicht für Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag abweicht, und nicht für nichtbinäre Personen.

Auch um Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen und das Versprechen einzulösen, niemanden zurückzulassen, ist die Rechtslage anzupassen.

2. Internationale Empfehlungen und Vorgaben

Auch international wird die Verbesserung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität („legal gender recognition“) gefordert. Die im Jahr 2010 verabschiedeten Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats sprachen sich für eine Überprüfung der einschlägigen Gesetzgebung zwecks Vermeidung unnötiger Voraussetzungen für eine Änderung des Geschlechtseintrags sowie für ein „schnelles, transparentes und zugängliches Verfahren“ zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen aus (Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität - Recommendation CM/Rec(2010)5, Nummer 20 und 21). Am 29. April 2010 rief die Parlamentarische Versammlung des Europarats alle Mitgliedstaaten auf, gesetzgeberische Vorkehrungen zu unternehmen, die transgeschlechtlichen Menschen das Recht auf Ausstellen amtlicher Dokumente, die die Geschlechtsidentität einer Person widerspiegeln, einzuräumen, ohne zuvor einen operativen Eingriff bzw. eine Hormontherapie durchführen zu müssen (vergleiche Parlamentarische Versammlung des Europarats, Resolution 1728 (2010) „Discrimination on the basis of sexual orientation and gender identity“, Nummer 16.11.2).

Weitere internationale Institutionen empfehlen, das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrages für trans- und intergeschlechtliche Menschen zu vereinfachen (vergleiche Menschenrechtskommissar des Europarats (2015): „Human rights and intersex people“ CommDH/Issue-Paper, Empfehlung Nummer 4, Seite 9 und Seite 37 ff.; Parlamentarische Versammlung des Europarats (2015): Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“; Yogyakarta-Prinzipien (2006), Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Prinzip 3 (yogyakartaprinciples.org); LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission (2020): „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ Seite 19 f., Punkt 3.3).

Grundsätzlich ergibt sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die als Völkervertragsrecht auf der Ebene des deutschen Verfassungsrechts bei der Auslegung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes heranzuziehen ist (BVerfGE 137, 273, 320), nämlich aus dem in Art. 8 EMRK verankerten Recht auf Achtung des Privatlebens, die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Geschlechtsidentität als wichtigen Teil der persönlichen Identität zu schützen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 12. Juni 2003, Beschwerde Nummer 35968/97 (van Kück ./ Deutschland), Nummer 69). Der EGMR machte in seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Auslegung von Artikel 8 EMRK wiederholt deutlich, dass es einer rechtlichen Anerkennung der autonomen Entscheidung über die Wahl des Geschlechts bedarf, damit die betroffene Person ihrer Geschlechtsidentität entsprechend und damit gemäß der ihr zukommenden Menschenwürde leben kann (EGMR, Urteil vom 11. Juli 2002, Beschwerde Nummer 28957/95 (Christine Goodwin ./ Vereinigtes Königreich), Nummer 90). Da die Achtung der Menschenwürde und menschlichen Freiheit den Kern der Konvention bilden, ist das Recht von „Transsexuellen“ („transsexuals“) auf individuelle Entfaltung und körperliche und geistige Unversehrtheit zu gewährleisten (EGMR, Urteil vom 12. Juni 2003, Beschwerde Nummer 35968/97 (van Kück ./ Deutschland), Nummer 69).

3. Ausländisches Recht

Argentinien, Dänemark, Malta, Irland, Norwegen, Belgien, Uruguay, Luxemburg, Portugal, Chile, Island, Neuseeland, die Schweiz, Finnland und Spanien haben bereits ähnliche, niedrigschwellige Möglichkeiten zur Änderung des Geschlechtseintrags gesetzlich geregelt. Bei Unterschieden im Detail ist den Gesetzen insbesondere gemein, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht von einem chirurgischen Eingriff zur vollständigen oder teilweisen Geschlechtsumwandlung, einer Hormontherapie oder einer anderen psychiatrischen, psychologischen oder medizinischen Behandlung abhängig gemacht wird. Mehrere Staaten (Argentinien, Malta, Portugal, Chile, Island, Spanien) schreiben dies ausdrücklich als negative Voraussetzung fest.

Als erster Staat ermöglichte Argentinien 2012 durch das Gesetz zur Geschlechtsidentität (einsehbar unter: www.buenosaires.gob.ar/sites/gcaba/files/ley_26.743_de_identidad_de_genero.pdf) eine einfach zu bewirkende Änderung des Geschlechtseintrags. Diese kann Dritten entgegengehalten werden, hat jedoch keine Auswirkungen auf bestehende Verpflichtungen und familienrechtliche Beziehungen (Artikel 7 des Gesetzes).

Dänemark hat 2014 eine neue Regelung in das Gesetz über das Zentrale Personenregister eingeführt, nach der Personen, die sich als dem anderen Geschlecht zugehörig empfinden, auf Antrag eine neue Sozialversicherungsnummer erhalten (das Änderungsgesetz ist einsehbar unter: www.ft.dk/RI/pdf/samling/20131/lovforslag/L182/20131_L182_som_vedtaget.pdf). Mit der neuen Sozialversicherungsnummer erhält der Antragsteller automatisch eine neue Gesundheitskarte mit der geänderten Geschlechtsangabe und kann die Änderung des Reisepasses, des Führerscheins und der Geburtsurkunde beantragen (Köhler, Self-determination models in Europe: Practical experiences, 2022, Seite 11).

In Malta trat 2015 das Gesetz über Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale in Kraft, nach dessen Artikel 4 der Geschlechtseintrag und der Vorname entsprechend der Geschlechtsidentität geändert werden können (einsehbar unter: legislation.mt/eli/act/2015/11/eng/pdf). Die Rechte, Beziehungen und Verpflichtungen der Person aus Elternschaft oder Ehe bleiben unberührt, ebenso wie die Erbfolge und erworbene persönliche oder dingliche Rechte der Person (Artikel 3 Absatz 2).

Irland führte 2015 das Gesetz über die Anerkennung des Geschlechts ein, nach welchem betroffene Personen eine Bescheinigung beantragen können, mit der ihre Geschlechtsidentität anerkannt wird (einsehbar unter: www.irishstatutebook.ie/eli/2015/act/25/enacted/en/html). Voraussetzung ist, dass die Person nicht verheiratet oder verpartnert ist (Artikel 9 Absatz 2). Nach Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes bewirkt die Bescheinigung, dass die Person fortan dem gewählten Geschlecht angehört. Der Status als Vater oder Mutter eines bereits geborenen Kindes bleibt unberührt (Artikel 19). Artikel 23 regelt die Anwendbarkeit genderspezifischer Strafrechtsnormen.

In Norwegen gilt seit 2016 das Gesetz zur Änderung des rechtlichen Geschlechts (einsehbar unter: lovdata.no/dokument/NL/lov/2016-06-17-46). Dieses ermöglicht es betroffenen Personen, ihr rechtliches Geschlecht ohne weitere Voraussetzungen ändern zu lassen. Nach § 6 des Gesetzes dient das rechtliche Geschlecht als Grundlage für die Anwendung anderer Gesetze und Vorschriften, jedoch ist für das Abstammungsrecht und die elterliche Verantwortung das „Geburtsgeschlecht“ zugrunde zu legen.

Seit 2018 gilt in Belgien ein Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister (abrufbar unter: www.ejustice.just.fgov.be/eli/wet/2017/06/25/2017012964/justel), das unter anderem den belgischen Code civil ändert. Seitdem ist die Änderung des Geschlechtseintrags von einer Erklärung beim Standesamt und einer Wartezeit von drei Monaten abhängig. Inhalt der Erklärung ist, dass die antragstellende Person von ihrer Geschlechtsidentität überzeugt ist und diese dem Eintrag in der Geburtsurkunde widerspricht. Die Änderung des Geschlechtseintrags ist

grundsätzlich unwiderruflich (Artikel 62bis § 10 Code civil). Das Eltern-Kind-Verhältnis und die entstehenden Rechte und Pflichten bezüglich bereits geborener Kinder bleiben unberührt. Im Hinblick auf nach der Änderung geborene Kinder gelten besondere Vorschriften für die Angaben in der Geburtsurkunde (Artikel 62bis/1 §§ 1, 2 Code civil).

In Uruguay gilt seit 2018 das Umfassende Gesetz für Transpersonen (abrufbar unter: www.impo.com.uy/bases/leyes/19684-2018), wonach jede Person die Anpassung der Vornamen und der Geschlechtsangabe in Ausweisdokumenten verlangen kann, wenn diese nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen (Artikel 6 des Gesetzes).

Ebenfalls 2018 führte Luxemburg mit dem Gesetz über die Änderung der Angabe des Geschlechts und der Vornamen im Personenstand und zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (abrufbar unter: legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/08/10/a797/fo) vergleichbare Regelungen ein. Dort wird vorausgesetzt, dass die Person sich öffentlich mit ihrer Geschlechtsidentität präsentiert, im sozialen wie beruflichen Umfeld entsprechend bekannt ist und die Änderung des Vornamens erwirkt hat (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes). Auf das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern und deren Geburtsurkunden hat die Änderung keinen Einfluss (Artikel 13).

Auch in Portugal traten 2018 mit dem Gesetz über das Recht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks und auf Schutz der Geschlechtsmerkmale jeder Person (abrufbar unter: data.dre.pt/eli/lei/38/2018/08/07/p/dre/pt/html) ähnliche Regelungen in Kraft. Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wirkt sich nicht auf bereits begründete Rechte und Pflichten aus. Die Person, die ihren Geschlechtseintrag geändert hat, muss innerhalb von 30 Tagen die Aktualisierung ihrer Ausweisdokumente in die Wege leiten (Artikel 10).

Des Weiteren hat Chile 2018 durch Gesetz ein Verfahren gewährleistet, den Geschlechtseintrag durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern (abrufbar unter www.bcn.cl/leychile/navegar?idNorma=1126480). Nach Artikel 9 des Gesetzes kann jede volljährige Person bis zu zweimal ihre Geburtsurkunde entsprechend ihrer Geschlechtsidentität ändern lassen. In den Ausweisdokumenten und allen weiteren öffentlichen und privaten Urkunden, die nach der Änderung ausgestellt werden, sind die neuen Angaben zu berücksichtigen.

Island hat 2019 durch Artikel 4 des Gesetzes über die Autonomie der Geschlechter (abrufbar unter: www.government.is/library/04-Legislation/Act%20on%20Gender%20Autonomy%20No%2080_2019.pdf) die Änderung des Geschlechtseintrags sowie von Ausweisdokumenten und Ausbildungs- und Arbeitsnachweisen ermöglicht. Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist grundsätzlich nur einmal zulässig (Artikel 7). Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes regelt, dass eine Person nach Änderung des Geschlechtseintrags alle Rechte genießt, die mit dem eingetragenen Geschlecht korrespondieren. Artikel 8 Absatz 1, 3 und 4 regelt, dass das Rechtsverhältnis dieser Person zu ihren Eltern unberührt bleibt, sie geschlechtsspezifische Gesundheitsmaßnahmen unabhängig vom Geschlechtseintrag beanspruchen kann und Regelungen, die auf schwangere und gebärende Frauen anzuwenden sind, auch nach Änderung des Geschlechtseintrags anwendbar bleiben.

Nachdem in Neuseeland das Gesetz zur Registrierung von Geburten, Todesfällen, Eheschließungen und Beziehungen 2021 (abrufbar unter: www.legislation.govt.nz/act/public/2021/0057/latest/whole.html#DLM7273502) verabschiedet wurde und 2023 in Kraft getreten ist, können berechtigte Personen die Registrierung des von ihnen angegebenen Geschlechts beantragen. Hierfür müssen sie eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts vorlegen, dass sie sich als Person des angegebenen Geschlechts identifizieren (Abschnitt 24 des Gesetzes). Nach der Registrierung ist eine Geburtsurkunde so auszustellen, als habe die Person schon immer diesem Geschlecht angehört und den von ihr gewählten Namen geführt (Abschnitt 27).

In der Schweiz ist 2021 in Artikel 30b des dortigen Zivilgesetzbuchs eine Regelung geschaffen worden, nach der für jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem eingetragenen Geschlecht anzugehören, eine einfache Erklärung beim Standesamt für die Änderung des Geschlechtseintrags ausreicht (abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de). Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse (Artikel 30b Absatz 3).

In Finnland wurde im Februar 2023 ein Gesetz verabschiedet, dass die Änderung des Geschlechtseintrags bei Volljährigen durch Selbsterklärung auf schriftlichen Antrag nach einer obligatorischen Bedenkzeit von 30 Tagen ermöglicht (der Gesetzentwurf ist abrufbar unter www.valtioneuvosto.fi/documents/1271139/105036658/HE+sukupuolen+vahvistamisesta_fi_+taitettu+15.9_4.pdf/cf55f2b9-b806-257b-7e1f-191c1354a864/HE+sukupuolen+vahvistamisesta_fi_+taitettu+15.9_4.pdf?t=1663840765872).

In Spanien wurde ebenfalls im Februar 2023 ein Gesetz verabschiedet, dessen Artikel 38 die Änderung des Geschlechtseintrags durch eine Erklärung beim Standesamt, die nach drei Monaten zu bestätigen ist, ermöglicht (abrufbar unter www.congreso.es/public_oficiales/L14/CONG/BOCG/A/BOCG-14-A-113-1.PDF). Die Änderung führt nach Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes dazu, dass die Person umfassend die ihrer neuen Geschlechterrolle entsprechenden Rechte ausüben kann. Artikel 41 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes regelt, inwieweit bestehende Rechte und Pflichten unberührt bleiben, etwa im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt oder Maßnahmen zur Frauenförderung.

In weiteren europäischen Staaten (z.B. Niederlande) laufen derzeit Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel, die selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags zu ermöglichen.

Viele, wenn nicht sogar alle dieser Vorhaben waren in der Gesellschaft umstritten, da befürchtet wurde, ein einfaches und auf Selbstbestimmung beruhendes Verfahren berge Missbrauchspotenzial. Einige Staaten (Belgien, Luxemburg) regeln ausdrücklich, dass der öffentlichen Ordnung widersprechende beziehungsweise missbräuchliche Erklärungen zurückgewiesen oder widerrufen werden können. Die Schweiz verweist in der amtlichen Kommentierung der Gesetzesänderung auf den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben und zugleich darauf, dass nicht mit Missbrauchsfällen zu rechnen ist (www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/74726.pdf, Seite 4/5): „Es liegt in der Verantwortung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten offensichtlich missbräuchliche Erklärungen (Art. 2 ZGB) oder die Abgabe der Erklärung durch eine urteilsunfähige Person zurückzuweisen. (...) Fälle von missbräuchlicher Geschlechtsänderung sind weder in der Schweiz noch im Ausland bekannt. Es ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft nicht zu solchen Situationen kommen wird. (...) Folglich müssen die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten nicht aktiv nach einem Missbrauch suchen. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) wird die Aufrichtigkeit der erklärenden Person zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vermutet. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, die innere Überzeugung der betroffenen Personen zu überprüfen. (...) Ein Missbrauch liegt nur dann vor, wenn er offensichtlich ist, d.h. wenn er "ins Auge sticht"“.

In Belgien und Luxemburg sind zusätzlich Wartefristen von drei Monaten vorgesehen, um etwaigen Missbrauch aufdecken zu können. Dänemark sieht nach der Antragstellung eine sechsmonatige Bedenkzeit vor, nach deren Ablauf die Person bestätigen muss, dass der Änderungswunsch fortbesteht. In Finnland ist eine Bestätigung der Änderungserklärung nach mindestens 30 Tagen vorgesehen. Eine ähnliche – allerdings dreimonatige – Bedenkzeit sehen auch die Regelungen von Spanien sowie die noch nicht in Kraft getretenen Regelungen von Schottland vor. Die meisten Staaten verzichten jedoch auf eine Wartefrist beziehungsweise Bedenkzeit.

Bei einer im Jahr 2022 von der Nichtregierungsorganisation Transgender Europe durchgeführten Befragung hat keiner der befragten europäischen Staaten, in denen es bereits

niedrigschwellige Möglichkeiten zur Änderung des Geschlechtseintrags gibt, von Anträgen auf Änderung des Geschlechtseintrags berichtet, die mit betrügerischer Absicht oder zur Begehung einer Straftat gestellt wurden (Köhler, Self-determination models in Europe: Practical experiences, 2022, Seiten 16 f., 21). Auch seien keine sonstigen negativen Auswirkungen infolge der Gesetzesänderungen entstanden beziehungsweise hätten die wenigen Probleme weitestgehend gelöst werden können (Köhler, Self-determination models in Europe: Practical experiences, 2022, Seiten 22 f.). Die Anzahl von mehrmaligen Änderungen des Geschlechtseintrags ist im Vergleich zur Gesamtzahl der Anträge sehr gering (Köhler, Self-determination models in Europe: Practical experiences, 2022, Seiten 16 f.) und deutet nicht auf Missbrauch des Verfahrens hin.

Zu ähnlichen Ergebnissen kam bereits ein Gutachten von 2016 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in dessen Rahmen Expertinnen und Experten aus Malta, Argentinien und Dänemark befragt wurden: In keinem der Länder seien Fälle der missbräuchlichen Nutzung der Gesetze bekannt geworden (Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seiten 140, 144).

4. Stand der öffentlichen Erörterung

Das BVerfG betonte in seiner Entscheidung vom 11. Januar 2011, dass es dem Gesetzgeber obliegt, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Das Gericht hob in seiner Entscheidung hervor: „Es ist wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vergleiche BVerfGE 115, 1, 15). Steht bei einem Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden nachhaltig in Widerspruch zu dem ihm rechtlich nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zugeordneten Geschlecht, gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden“ (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 Randnummer 56). Weiter führte das BVerfG in dieser Entscheidung unter Randnummer 66 aus: „Der Gesetzgeber kann bei der Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen grundsätzlich von dessen äußeren Geschlechtsmerkmalen zum Zeitpunkt der Geburt ausgehen und die personenstandsrechtliche Anerkennung des im Widerspruch dazu stehenden empfundenen Geschlechts eines Menschen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden.“

Das TSG ist abgesehen von punktuellen Änderungen, die teilweise auf Entscheidungen des BVerfG beruhen, seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht reformiert worden.

In der 19. Legislaturperiode gab es mehrere Reformansätze. Im Mai 2019 legten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den gemeinsamen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags vor. Der Entwurf wurde nach erheblicher

Kritik durch die Zivilgesellschaft nicht weiterverfolgt. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen legte im Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG) (Bundestagsdrucksache 19/19755) und die Fraktion der FDP legte im Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung (Bundestagsdrucksache 19/20048) vor. Beide Entwürfe wurden am 19. Mai 2021 nach einer Expertenanhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat bei einer namentlichen Abstimmung im Bundestag abgelehnt.

Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die 20. Legislaturperiode ist unter den Zeilen 4019 ff. folgendes vereinbart: „Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote.“ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium legten dazu im Juni 2022 ein gemeinsames Eckpunktepapier vor.

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Abweichung des Geschlechtseintrags im Verhältnis zur Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung der Geschlechtsidentität zu regeln. Dabei gilt es, die sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Geschlechtsidentität zu erfüllen und die dargestellten internationalen Empfehlungen zur Verbesserung der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität umzusetzen.

Mit dem Entwurf wird eine widerspruchsfreie und beständige Möglichkeit formuliert, mit der Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag abweicht, die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklären können. Die Widersprüche und Unklarheiten des Transsexuellengesetzes, die durch die Entscheidungen des BVerfG zur punktuellen Verfassungswidrigkeit einzelner Voraussetzungen entstanden sind, werden im Sinne eines konsistenten Gesamtsystems aufgelöst und ausgewogen geregelt. Das Interesse der Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erklären, an einem schnellen, transparenten und leicht zugänglichen Verfahren zur Anpassung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister an ihre Geschlechtsidentität wird umgesetzt. Gleichzeitig wird das öffentliche Interesse an der Validität der Eintragungen in den Personenstandsregistern gewahrt. Die Folgen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Personenstandsregister werden klar benannt und geregelt.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die materiellen Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen werden im Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) geregelt. Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechtseintrags ist für Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht, zukünftig eine Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags gegenüber dem Standesamt. Eine Differenzierung zwischen Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht, und Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die sich an medizinischen Merkmalen orientiert, ist für die Eintragung im Personenstandsregister nicht erforderlich. Der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags ist eine Eigenversicherung beizufügen, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die verlangte Streichung des Geschlechtseintrags der Geschlechtsidentität am besten entspricht und der Person die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Das Verfahren wird zukünftig einheitlich beim Standesamt geführt. Nichtbinären

Personen wird auf gleiche Weise die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen möglich sein.

Bei der Änderung des Geschlechtseintrags von Minderjährigen werden – nach Alter gestaffelt – deren Sorgeberechtigte beteiligt.

Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen entfaltet nach drei Monaten ihre Wirksamkeit. Eine erneute Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen kann erst nach Ablauf eines Jahres abgegeben werden.

Im Rechtsverkehr sind grundsätzlich die jeweils im Personenstandsregister eingetragene Geschlechtsangabe und die im Personenstandsregister eingetragenen Vornamen maßgeblich. Eine Ausnahme gilt zum Beispiel bei Gremien und Organen, bei denen durch eine gesetzliche Regelung eine bestimmte Mindestanzahl eines bestimmten Geschlechts bei den jeweiligen Mitgliedern vorgesehen ist; in diesem Kontext wird auf den Zeitpunkt der Besetzung abgestellt. Für den Spannungs- und Verteidigungsfall trifft das SBGG eine ausgeglichene Sonderregelung, indem vorübergehend die rechtliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht für den Dienst an der Waffe maßgeblich bleibt. Der Anspruch auf Anpassung zu Angaben des Geschlechts und der Vornamen in Registern und Dokumenten wird explizit normiert. Die Auswirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen auf das abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis werden differenziert ausgestaltet. Das SBGG enthält außerdem ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot.

Das SBGG beachtet, dass Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Personen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden dürfen. So hat das SBGG auf Ansprüche transgeschlechtlicher Personen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz – AGG keinen Einfluss. Zwar werden bei einem Verstoß gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot des § 19 Absatz 1 AGG Ansprüche nach § 21 AGG ausgelöst. Allerdings sind im Bereich zivilrechtlicher Schuldverhältnisse (außer in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft/Rasse) unterschiedliche Behandlungen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig (§ 20 Absatz 1 AGG). § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AGG nennt als Fallbeispiel für einen sachlichen Grund etwa das „Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit“. Dies erlaubt Saunabetreibern als Inhabern des Hausrechts nach aktueller Rechtslage und auch nach dem Inkrafttreten des SBGG, einzelnen Personen nach individuellen Faktoren mit Rücksicht auf das natürliche Bedürfnis nach dem Schutz der Intimsphäre oder auch auf die Befürchtung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung der anderen Nutzenden den Zutritt zu verwehren.

Eine verpflichtende Beratung vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags sieht das SBGG nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder und Jugendlichen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags beabsichtigen, und ihre sorgeberechtigten Personen, eine so weitreichende Entscheidung im Regelfall nicht ohne Unterstützung treffen wollen und werden. Daher ist von zentraler Bedeutung, dass dem genannten Personenkreis der Zugang zu einer sachkundigen, ergebnisoffenen und kostenlosen Beratung ermöglicht wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen auszubauen und zu stärken. Neben spezifischen Beratungsangeboten der Selbsthilfe können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern auch die allgemeinen Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, etwa nach § 10a SGB VIII. Die Kinder- und Jugendhilfe kann ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien beispielsweise nach § 10a Absatz 2 Nummer 6 und 7 SGB VIII Hinweise zu Beratungs- und Hilfsangeboten im Sozialraum geben.

Eine Beratung hat im Interesse des Kinderschutzes das Ziel, Informationen über die Entwicklung der individuellen Geschlechtsidentität sowie die Aspekte eines offenen Umgangs damit zu vermitteln, um wohlüberlegte Entscheidungen zu ermöglichen und die Kompetenz der Eltern zu stärken. Die Beratung erfasst unter anderem die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie

mögliche Hilfen, die Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen, geschlechtliche Entwicklung, Geschlechtsidentität, Umgang mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale, Schutz vor Ausgrenzung und Diskriminierungen sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Angesichts der Bedeutung von Beratung für die Entscheidung über einen Wechsel des Geschlechtseintrags oder einen Vornamenwechsel beabsichtigt die Bundesregierung, die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen noch weiter auszubauen und zu stärken.

Im Zuge des politisch-gesellschaftlich steigenden Bewusstseins für die Thematik sind zahlreiche Maßnahmen und Projekte bereits angestoßen und staatlich gefördert worden, welche die vorhandenen Beratungsangebote optimieren, Standards einführen und vernetzen. In dem Nationalen Aktionsplan zum Schutz und zur Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt vom November 2022 (www.bmfsfj.de/resource/blob/205126/857cb513dde6ed0dca6759ab1283f95b/aktionsplan-queer-leben-data.pdf) hat sich die Bundesregierung unter Punkt 5 folgende Maßnahmen vorgenommen:

- „Die Bundesregierung wird mit den Ländern einen Dialog zur Stärkung und zum Ausbau der Beratungsstrukturen für LSBTIQ* führen.
- Dialog mit den Ländern zum Ausbau einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes.
- Stärkung der sachkundigen Beratung in Fragen der geschlechtlichen Identität.
- Dialog mit den Ländern zu der Frage, wie Mitarbeitende in Beratungsstellen zu LSBTIQ* Themen sensibilisiert und geschult werden können. Erstellen von „Mindeststandards zur Dokumentation von Beschwerdedaten zu Diskriminierung“ für eine bessere und übergreifende Dokumentation/Monitoring von Diskriminierungserfahrungen.
- Dialog mit den Ländern zur Entwicklung von Ansätzen zur Stärkung der Selbstorganisation von LSBTIQ* in ländlichen Räumen.
- Prüfung von Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bundes zur Förderung bzw. Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von trans* und inter* Personen mit Behinderung.
- Das digitale Informationsangebot (z. B. des Deutschen Frauenarchivs) soll ausgebaut werden.
- Prüfung von Modellprojekten - sofern Bundeszuständigkeit vorliegt - zu:
 - Förderung von Einrichtungen und Beratungsstellen für Lesben und Sichtbarmachung bestehender lesbischer Projekte und Angebote;
 - Ausbau vorhandener psychosozialer Beratungsangebote für LSBTIQ* mit Beeinträchtigung und deren Familienangehörige;
 - Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von LSBTIQ* mit Behinderung.“

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren) und Nummer 2 (das Personenstandswesen) GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf regelt Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen an einem Standort und vereinheitlicht die Verfahren für Personen mit Abweichung der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag. Das TSG wird aufgehoben und durch das SBGG ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Selbstbestimmung von Personen stärkt, bei denen die Geschlechtsidentität von im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht abweicht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.2 „Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung (zu) befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion (zu) fördern“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität vereinheitlicht, entbürokratisiert und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität regelt und so zur Achtung und zum Schutz ihrer Menschenwürde beiträgt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

aa) Kosten

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz die Möglichkeit erleichtert, die bei der Geburt eingetragene Angabe zum Geschlecht zu ändern, sie zu streichen oder die Eintragung einer Angabe zum Geschlecht erstmalig einzutragen, wenn diese bei der Beurkundung der Geburt nicht eingetragen wurde. Dies kann mit einer Wahl neuer Vornamen verknüpft werden. Auch können isoliert nur neue Vornamen gewählt werden.

(1) Anzahl der Personen mit Abweichen der Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag

Nach der Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte gab es am Jahresende 2020 insgesamt 2 687 Verfahren nach dem TSG (Bundesamt für Justiz, Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte für die Jahre 1995 bis 2020, 7. Dezember 2021, abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Amtsgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=2r). Nachdem sich die Anzahl der Verfahren in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht hat und transgeschlechtliche Personen in der Gesellschaft größere Akzeptanz erfahren, erscheint es angemessen, von einer größeren Anzahl an Änderungen pro Jahr, mithin ca. 4 000 Anträgen pro Jahr insgesamt auszugehen.

(2) Berechnung des Aufwands

Die Abgabe der Erklärung beim Standesamt bedeutet für Personen, die den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister oder ihre Vornamen ändern wollen, schätzungsweise einen Zeitaufwand von einer halben Stunde. Diese Zeit ist erforderlich, aber auch ausreichend, sich mit der Eigenversicherung zu befassen und diese mit der Erklärung über die Änderung gegenüber dem Standesamt abzugeben.

Nach § 3 SBGG ist bei Minderjährigen und Personen mit Betreuer eine Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter oder den Betreuer erforderlich. Bisher gibt es keine Statistik, die ausweist, wie häufig eine Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen im Personenstandsregister von über 14 Jahre alten Minderjährigen begehrt wird. Die Bundesregierung nimmt an, dass bei 5 Prozent und damit in 200 Fällen die Erklärung einer weiteren Person erforderlich ist, die wiederum einen Zeitaufwand von einer halben Stunde erfordert. Bislang liegen ebenfalls keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen die Einschaltung eines Gerichts für die Ersetzung einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 SBGG oder die Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Absatz 2 oder 3 SBGG erforderlich sein wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beteiligung eines Gerichts allenfalls in Einzelfällen erforderlich sein wird und daher bei der Berechnung des Aufwands vernachlässigt werden kann.

Somit entstehen insgesamt für die Betroffenen und Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, schätzungsweise ein einmaliger jährlicher Zeitaufwand von 2 100 Stunden.

Betroffene, die bislang ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nach § 45b PStG änderten, konnten dies gegenüber dem Standesamt erklären und hatten grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, um das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung nachzuweisen. Der bislang für die Änderungserklärung beim Standesamt erforderliche Zeitaufwand dürfte ebenfalls bei einer halben Stunde gelegen haben; es sollten regelmäßig nur bereits vorhandene ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Für diese Personengruppe entsteht mithin kein zusätzlicher Aufwand.

Unternehmen werden nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

bb) Einsparungen

Dem Aufwand steht jedoch gegenüber, dass sich Betroffene bisher im Rahmen eines Verfahrens nach dem TSG zwei Begutachtungen unterziehen mussten, was mit einem wesentlich höheren Zeit- und Kostenaufwand verbunden war.

Die Gesamtkosten für ein TSG-Verfahren belaufen sich nach den Feststellungen in dem im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ des Lehrstuhls für Öffentliches Recht & Geschlechterstudien der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Stand: 2016) auf durchschnittlich 1 868 Euro pro TSG-Verfahren, die entweder die antragstellende Person selbst zu tragen hat oder, im Falle der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung, die Justizkasse. Der Anteil der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen der antragstellenden Person Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, betrug im Jahre 2021 27 Prozent. Hiervon wurde in ca. 12 Prozent der Fälle eine Rückzahlung in Raten angeordnet, wobei erfahrungsgemäß nicht in allen Fällen tatsächlich die Kosten in vollem Umfang an die Staatskasse erstattet werden (Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Geschäftsentwicklung der Familiensachen vor dem Amtsgericht 2021, Tabelle 2.7, abrufbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?__blob=publicationFile).

Nach der Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte gab es am Jahresende 2020 insgesamt ca. 2 700 anhängige Verfahren nach dem TSG.

Mit dem Wegfall des gerichtlichen Verfahrens auf Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nach dem TSG sparen die Betroffenen die Verfahrenskosten ein, soweit nicht ohnehin Verfahrenskostenhilfe ohne Rückzahlung bewilligt wird. Nach den dargestellten statistischen Daten wird in ca. 660 Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt, ohne dass die Kosten von dem Betroffenen zurückgezahlt werden (ca. 27 Prozent von 2 700 = 730, abzüglich ca. 10 Prozent, in denen angeordnete Raten tatsächlich zurückgezahlt werden). Es verbleiben ca. 2 000 Verfahren, in denen die Betroffenen zukünftig die Kosten für ein gerichtliches Verfahren nach dem TSG einsparen, mithin folgende Verfahrenskosten:

2 000 Verfahren x 1 868 Euro	3 736 200 Euro
------------------------------	----------------

Daneben entfällt der Zeitaufwand der betroffenen Personen für die bisherige Begutachtung, der vorsichtig auf ca. durchschnittlich 4 Stunden pro Gutachten geschätzt wird. Es ist von einer Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger bei zwei Gutachten und 2 700 betroffenen Personen von 21 600 Stunden jährlich auszugehen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

(aa) Erfüllungsaufwand der Standesämter

Bei den Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren für die elektronische Personenstandsbeurkundung nicht beziffert werden können.

Statt des bisherigen gerichtlichen Verfahrens nach dem TSG kann die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nun direkt gegenüber dem Standesamt erklärt werden. Auch bislang hatten die Standesämter die Eintragungen im Personenstandsregister umzusetzen, nachdem ein Gericht festgestellt hatte, dass die Vornamen nach § 1 TSG zu ändern sind oder dass nach § 8 TSG die Person als einem anderen Geschlecht zugehörig

anzusehen ist. Ein Erfüllungsaufwand bei den Standesämtern entsteht daher durch die Neuregelungen nicht.

(bb) Ersparnis bei den Ländern

Die Länder sparen folgende Kosten ein:

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen entfallen künftig die bislang im gerichtlichen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags nach dem TSG einzuholenden Gutachten. Nach geltender Rechtslage trifft das Gericht die Entscheidung über die Personenstands- oder Vornamensänderung aufgrund von zwei unabhängigen Gutachten. Die Kosten für diese Gutachten, die zwischen 1 400 Euro und 2 000 Euro (im Schnitt damit 1 700 Euro betragen, hat grundsätzlich die antragstellende Person zu tragen. In den Fällen, in denen das Gericht der antragstellenden Person jedoch Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt hat, hat die Staatskasse des jeweiligen Landes diese Kosten zu tragen. Dies entspricht nach den oben unter a) bb) dargestellten Daten ca. 660 Verfahren. Dies bedeutet, dass die Länder im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe künftig jährlich folgende Kosten einsparen:

660 Verfahren x 1 700 Euro (2 Gutachten)	1 122 000 Euro
--	----------------

Durch den Wegfall des gerichtlichen Verfahrens entfällt für die Gerichte der bisher mit den Gutachten verbundene Kostenaufwand.

Für ein Verfahren nach dem TSG wird für die Servicekräfte bei den Gerichten nach dem Personalberechnungssystem der Länder (Pebsÿy-Zahlen) derzeit eine Basiszahl von 105 Minuten zuzüglich eines Zuschlags von 15 Prozent (= 121 Minuten) angenommen. Im Jahr 2020 entstand damit folgender Zeitaufwand:

2 700 Verfahren x 121 Minuten	326 700 Minuten = 5 445 Stunden
-------------------------------	---------------------------------

Nach der Lohnkostentabelle „Verwaltung, mittlerer Dienst“ der Länder (Stand 2021) ist eine Stunde mit 33,70 Euro anzusetzen. Danach fielen Kosten in Höhe von 183 496,50 Euro (5 445 Stunden x 33,70 Euro) an, die künftig eingespart werden.

5. Weitere Kosten

a) Kosten

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Für die Verwaltungsleistung können – wie bisher – Gebühren von den Personen erhoben werden, die eine Änderung erklären. Die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Genehmigung einer Änderungserklärung wird allerdings in Einzelfällen zu zusätzlichen Verfahren bei den Amtsgerichten, Oberlandesgerichten und eventuell beim Bundesgerichtshof führen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dadurch Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen entstehen, ist nicht zuverlässig abschätzbar, jedenfalls sind die Kosten zu vernachlässigen. Es ist davon auszugehen, dass nur in einem Bruchteil der Fälle die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters fehlt oder eine Genehmigung zu erteilen ist und ein familiengerichtliches Verfahren erforderlich werden wird.

b) Einsparungen

Durch das Gesetz kommt es neben den unter 4. c) bb) dargestellten Einsparungen für die Gerichte außerdem zu weiteren Einsparungen durch den Wegfall der richterlichen Tätigkeit.

Die Aufgabe ist dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung zuzurechnen, der vom einzelnen Richter betriebene Aufwand unterliegt mithin der richterlichen Unabhängigkeit.

Gleichwohl wird für ein Verfahren nach dem TSG für Richter bei den Amtsgerichten nach dem Personalberechnungssystem der Länder (Pebb§y-Zahlen) derzeit eine Basiszahl von 150 Minuten zuzüglich eines Zuschlags von 15 Prozent (= 172,5 Minuten) angenommen. Im Jahr 2020 entstand damit folgender Zeitaufwand:

2 700 Verfahren x 172,5 Minuten	465 750 Minuten = ca. 7 763 Stunden
---------------------------------	-------------------------------------

Nach der Lohnkostentabelle „Verwaltung, höherer Dienst“ der Länder (Stand 2021) ist eine Stunde mit 65,20 Euro anzusetzen und es fielen Kosten in Höhe von ca. 506 148 Euro (7 763 Stunden x 65,20 Euro) an.

Dieser jährliche Aufwand entfällt zukünftig.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer sowie Personen ohne Geschlechtsangabe oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) geschlechtergerecht formuliert.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Verzerrende Auswirkungen der Geschlechtszuordnung nach dem Eintrag im Personenstandsregister auf Statistiken sind nicht zu erwarten. Denn auch wenn die Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags herabgesetzt werden, wird sich der prozentuale Anteil an der Bevölkerung weiterhin in einem statistisch nicht signifikanten Bereich bewegen. Wie unter 4. a) aa) (1) bereits dargestellt, ist von jährlich gerundet 4 000 Personen auszugehen, die ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern. Dies entspricht selbst nach 10 Jahren bei einer Bevölkerungszahl in Deutschland von gerundet 84 Millionen (vergleiche www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html zum Stichtag 30. Juni 2022) einer Quote von 0,048 Prozent.

VIII. Befristung

Eine Befristung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass anders als bisher im TSG die Zuordnung des Geschlechtseintrages zukünftig nicht mehr von der Einschätzung von Gutachtern oder anderen dritten

Personen abhängig gemacht werden soll, sondern bei Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, allein die Angaben der erklärenden Person für die Bestimmung des Geschlechtseintrags maßgeblich sein sollen.

Ziel der Reform des Rechts zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister muss es sein, die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlicher Identität in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächliche geschlechtliche Vielfalt akzeptiert wird, anstatt Menschen die gewünschte rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität vorzuenthalten oder zu erschweren. Die Zuordnung eines Geschlechtseintrags erfolgt, wenn sie anlässlich der Geburt vorgenommen wird, in Vertretung des Kindes durch die Sorgeberechtigten. Es soll jedoch dem Einzelnen ermöglicht werden, die zunächst erfolgte Eintragung zu ändern, wenn und sobald sich herausstellt, dass diese in Widerspruch zur Geschlechtsidentität steht. Aus der Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) und dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen entsprechend seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit zuzuordnen (BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 Randnummer 56). Die Einführung des SBGG eröffnet die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Geschlechtsidentität mit dem Geschlechtseintrag zu harmonisieren. Damit kann in einem unbürokratischen Verfahren das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und die Vornamen geltend gemacht werden. Das Verfahren wird daher im Vergleich zum bisherigen Verfahren nach dem TSG bzw. nach § 45b PStG in der geltenden Fassung deutlich vereinfacht und nur vom Geschlechtsempfinden der erklärenden Person abhängig gemacht (Erklärung zum Geschlechtseintrag und zur Vornamensführung).

Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität umfasst das Recht, in der gewählten Geschlechtsidentität mit passendem Vornamen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich einer Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister offenbaren zu müssen.

Zu Nummer 2

Ziel des Gesetzes ist es, Achtung und respektvolle Behandlung im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Geschlechtsidentität bei der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in der Lebensrealität der betroffenen Personen zu verwirklichen. Mit dem Gesetz soll erreicht werden, dass jede Person, bei der der Geschlechtseintrag oder die Vornamen im Personenstandsregister nicht der Geschlechtsidentität entsprechen, diese Einträge ändern (lassen) kann. Anschließend können entsprechend den geänderten Einträgen persönliche Dokumente selbstbestimmt, unbürokratisch und unter Achtung der Persönlichkeitsrechte angepasst werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass dieses Gesetz keine Regelungen über medizinische Maßnahmen trifft. Wenn eine Person neben oder unabhängig von der Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen auch körperliche Veränderungen anstrebt, sind wie bisher ausschließlich medizinische Regelungen und Leitlinien einschlägig. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst keine Vorfestlegung hinsichtlich medizinischer Maßnahmen, da die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen die Physis eines Menschen unberührt lässt und unabhängig von medizinischen Maßnahmen zu beurteilen ist.

Für volljährige Personen orientiert sich die Behandlung an einer S3-Leitlinie der betroffenen Fachgesellschaften (Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung und Behandlung (AWMF-Register-Nummer 138/001)), die 2019

verabschiedet wurde und 2023 zur Überarbeitung ansteht. Medizinische Leitlinien sind systematisch entwickelte Aussagen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung von im Gesundheitssystem tätigen und zu behandelnden Personen, die aber nicht von der Überprüfung der individuellen Anwendbarkeit im konkreten Fall entbinden; sie dienen lediglich als Entscheidungshilfen und sind rechtlich nicht verbindlich. Für Kinder und Jugendliche gibt es aktuell keine S3-Leitlinie; sie ist zur Erstellung angemeldet und soll Ende März 2023 fertiggestellt werden.

Unabhängig von einer S3-Leitlinie sind Sterilisationen von Minderjährigen verboten (§ 1631c BGB). Im Übrigen gilt: Wenn Minderjährige einsichtsfähig sind, dürfen ärztliche Eingriffe grundsätzlich nicht ohne ihre Einwilligung vorgenommen werden.

Zu § 2 (Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen)

Die Vorschrift regelt die materiellen Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Personen, bei denen die Geschlechtsidentität nicht dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister entspricht. Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und nichtbinäre Personen sind auch erfasst, da auch bei ihnen die Geschlechtsidentität von dem – binären – Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht. Die Möglichkeit einer Änderung nach § 2 SBGG soll nur diesem Personenkreis offenstehen. Ob tatsächlich die Geschlechtsidentität von dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, wird von dem Standesamt nicht geprüft; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz.

Zu Absatz 1

Die Änderung des Geschlechtseintrags erfordert die Erklärung der betroffenen Person beziehungsweise ihres gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Standesamt, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht im Personenstandsregister geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Der Wechsel ist in alle in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehenen Bezeichnungen möglich („weiblich“, „männlich“, „divers“); auch das Streichen der Angabe ist möglich, sodass bezüglich des Geschlechts kein Eintrag mehr vorhanden ist.

Die bisher gemäß § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 3 TSG vorgesehene Einholung von zwei Sachverständigengutachten durch das Gericht, die von vielen Betroffenen als entwürdigend und diskriminierend empfunden wird, entfällt ebenso wie die bisher geforderte mindestens dreijährige Zeitspanne, in der das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht konstant bleiben musste (§ 1 Absatz 1, § 8 Absatz 1 TSG). Für die Betroffenen entfällt auch die bislang bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung erforderliche Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder ersatzweise einer eidesstattlichen Versicherung, dass sie über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei ihnen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann (§ 45b Absatz 3 PStG).

Die neue Regelung eröffnet die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geschlechtseintrag der Geschlechtsidentität anzupassen. Damit kann in einem Verfahren vor dem Standesamt das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Geschlechtsangabe und die Vornamen geltend gemacht werden. Das Verfahren wird daher im Vergleich zum bisherigen Verfahren nach dem TSG bzw. nach § 45b PStG deutlich vereinfacht und insbesondere von der Geschlechtsidentität der erklärenden Person abhängig gemacht.

Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister kann nicht durch bloße Erklärung geändert werden. Für die Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister bedarf es zum einen einer Eigenversicherung, vergleiche Absatz 2, zum anderen einer tatsächlichen Handlung des Standesamts, so dass die Eintragung nicht rein deklaratorisch ist. Die

Änderung des Geschlechtseintrags wird erst mit dem Abschluss der Eintragung nach § 3 Absatz 2 PStG wirksam, und zwar nach drei Monaten, vergleiche § 4 SBGG. Bei einer Ablehnung der Eintragung durch das Standesamt kann auf Antrag eines Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde das Gericht gemäß § 49 Absatz 1 PStG das Standesamt anweisen, die Eintragung vorzunehmen.

Eine Erklärung über den Geschlechtseintrag ist auch möglich, wenn kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 7a des Entwurfs zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-E) verwiesen.

Eine verpflichtende Beratung vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags sieht das SBGG nicht vor.

Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister kann nicht durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden; Erklärungen gegenüber dem Standesamt beinhalten regelmäßig eine rechtsgeschäftliche Vertretungsfeindlichkeit.

Zu Absatz 2

Der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags ist eine Versicherung beizufügen. Es ist zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag der eigenen Geschlechtsidentität, das heißt dem selbst empfundenen Geschlecht, am besten entspricht. Zudem ist zu versichern, dass der erklärenden Person die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Zu den Folgen zählen zum Beispiel die Sperrfrist gemäß § 5 SBGG, die Anwendbarkeit der Regelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall nach Artikel 12a GG gemäß § 9 SBGG sowie Änderungen bezüglich des Eltern-Kind-Verhältnisses gemäß § 11 SBGG. Dasselbe gilt, wenn eine Streichung des Geschlechtseintrags gewünscht wird.

Damit soll sichergestellt werden, dass die fehlende Übereinstimmung des bisherigen Geschlechtseintrags mit der Geschlechtsidentität der Grund für die Änderung des Geschlechtseintrags ist.

Die Erklärung dient der Vorbeugung einer etwaigen zweckwidrigen Inanspruchnahme, die in Betracht kommt, wenn zum Beispiel die betreffende Person mündlich oder schriftlich zu erkennen gibt, dass sie eine Erklärung zur Änderung des Geschlechts im Scherz, zu betrügerischen Zwecken oder auf eine andere nicht ernsthafte Weise abgeben möchte. In Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen; der Betroffene kann sodann das Gericht mit dem Ziel anrufen, dass das Standesamt zur Eintragung angewiesen wird (§ 49 PStG).

Wird die Änderung des Geschlechtseintrags aus anderen Gründen als der fehlenden Übereinstimmung des bisherigen Geschlechtseintrags mit der Geschlechtsidentität, erklärt, ohne dass dies für das Standesamt offensichtlich ist (zum Beispiel zur Erzeugung von Aufmerksamkeit in einer öffentlichen Diskussion), gelten für die Person gleichwohl alle rechtlichen Wirkungen ihrer Erklärung (vergleiche Begründung zu § 6 SBGG). Da ein bestimmter Geschlechtseintrag im Personenstandsregister möglicherweise nicht nur vorteilhaft ist, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass zweckwidrige Erklärungen abgegeben werden. Bei falschen Eintragungen kommt die Berichtigung von Amts wegen gemäß §§ 46, 47 PStG in Betracht, wenn die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen des Standesamts festgestellt werden kann.

Absatz 2 fordert lediglich eine Eigenerklärung in Form einer einfachen Formularerklärung; eine eidesstattliche Versicherung ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Das TSG sieht derzeit die Möglichkeit vor, nur die Vornamen ändern („kleine Lösung“) oder zusätzlich die andere Geschlechtszugehörigkeit feststellen zu lassen („große Lösung“). § 45b PStG geht für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung den umgekehrten Weg: Es kann entweder nur der Geschlechtseintrag geändert oder es können zusätzlich auch neue Vornamen bestimmt werden. Künftig sollen einheitlich die Möglichkeiten bestehen, entweder nur den Geschlechtseintrag oder nur die Vornamen oder beides zu ändern.

Dabei ist nach der gesetzgeberischen Zielsetzung, die in § 1 Absatz 1 SBGG zum Ausdruck kommt, nur die Wahl von Vornamen zulässig, die einem anderen Geschlechtseintrag als die bisherigen Vornamen zugeordnet werden. So hat die Person, die nur ihre Vornamen neu bestimmen möchte, gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 SBGG zu erklären, dass die gewählten Vornamen ihrer Geschlechtsidentität am besten entsprechen. Durch diese Versicherung ist gewährleistet, dass die Änderung der Vornamen den erforderlichen Bezug zur Geschlechtsidentität hat. Es ist daher zum Beispiel nicht möglich, einen weiblichen Vornamen in einen anderen weiblichen Vornamen zu ändern. Für solche Namensänderungen gelten die allgemeinen Vorschriften des Namensrechts, die durch das SBGG nicht geändert werden.

Dagegen kann ein geschlechtsspezifischer Vorname, das heißt ein eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordneter Vorname, in einen Vornamen geändert werden, der nicht eindeutig einem binären Geschlecht zugeordnet wird. Denn ein Vorname muss nicht zwingend über das Geschlecht informieren. Eltern sind bei der elterlichen Vornamenswahl für ihr Kind nicht auf einen geschlechtsbezogenen Namen begrenzt (BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2008 – 1 BvR 576/07). So ist es möglich, einen geschlechtsspezifischen Vornamen in einen nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordneten Namen (zum Beispiel „Kai“, „Eike“ oder „Kiran“) zu ändern, ohne eine Änderung des Geschlechtseintrags zu erklären.

Hat eine Person mehrere Vornamen, kann sie auch nur einen einzelnen Vornamen ablegen (zum Beispiel bei „Josef Maria“ nur „Josef“) oder einen einzelnen neuen Vornamen neu bestimmen und ihre übrigen Vornamen beibehalten. Ebenso ist es möglich, einen weiteren Vornamen zu bestimmen, ohne einen bisherigen Vornamen abzulegen. Damit ist es im Ergebnis möglich, männlich gelesene Vornamen und weiblich gelesene Vornamen sowohl miteinander als auch mit nicht geschlechtsspezifischen Vornamen zu kombinieren (zum Beispiel „Karl Lea“ oder „Kai Lea“). Unverändert bleibt daneben die Möglichkeit des § 45a PStG bestehen, die Reihenfolge der Vornamen neu zu bestimmen.

Wird nur der Geschlechtseintrag oder werden nur die Vornamen geändert, kann es wie bisher dazu kommen, dass die Vornamen nicht als zu dem Geschlechtseintrag passend erscheinen. Jedoch kann und soll es weiterhin ermöglicht werden, den Personenstand schrittweise oder nur in dem gewünschten Ausmaß zu ändern. Bei der Änderung der Vornamen ohne Änderung des bisherigen Geschlechtseintrags werden zum Beispiel die in § 6 SBGG bezeichneten Rechtsfolgen nur in Bezug auf die Vornamen ausgelöst. Indem die Person mit den geänderten Vornamen in der Rolle auftritt, die nicht eindeutig mit dem Geschlechtseintrag übereinstimmt, können die Konsequenzen einer Vornamensänderung „getestet“ werden. Es kann erlebt werden, wie die durch die gewählten Vornamen ausgedrückte Geschlechtsidentität wahrgenommen wird.

Zudem ermöglicht die isolierte Neubestimmung der Vornamen einer Person, deren Geschlechtsidentität mit ihrem Geburtseintrag übereinstimmt, die aber bei Geburt geschlechtsneutrale Vornamen erhalten hat, eindeutig einem binären Geschlecht zugeordnete Vornamen neu zu bestimmen, da eine Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags für die Neubestimmung der Vornamen nicht erforderlich ist.

Die Vornamen einer Person werden durch die rechtsgestaltende Erklärung selbst geändert; die Eintragung im Personenstandsregister erfolgt durch das Standesamt lediglich

deklaratorisch, nachdem dieses die Erklärung zur Änderung entgegengenommen hat. Die deklaratorische Eintragung im Personenstandsregister erfolgt, damit alle Personen Kenntnis von den geänderten Vornamen erhalten können. Sind nicht alle Voraussetzungen für eine wirksame Erklärung erfüllt, werden die geänderten Angaben von dem Standesamt nicht eingetragen. Bei einer Ablehnung der Eintragung durch das Standesamt kann auf Antrag eines Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde das Gericht gemäß § 49 Absatz 1 PStG das Standesamt anweisen, die Amtshandlung vorzunehmen. Zuständig sind gemäß § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1 PStG in Verbindung mit § 23a Absatz 2 Nummer 11 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Amtsgerichte.

Zu § 3 (Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer)

§ 3 Absatz 1 und 2 SBGG regelt unter welchen Voraussetzungen Minderjährige Erklärungen zu ihrem Geschlechtseintrag und ihren Vornamen abgeben können. Die Regelung ist angelehnt an die bisherige Rechtslage für minderjährige Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in § 45b Absatz 2 PStG.

Das TSG sah für Minderjährige bisher keine ausdrückliche Regelung zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vor. Hintergrund ist, dass § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 TSG in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. September 1980 von einem Mindestalter von 25 Jahren für die Änderung des Geschlechtseintrags ausging, was 1982 vom BVerfG für nichtig erklärt worden ist (Beschluss vom 16. März 1982 – 1 BvR 983/81). Seit aufgrund dieses Beschlusses die Mindestaltersgrenze für die Änderung des Geschlechtseintrags weggefallen ist, ist eine Änderung der Eintragung auch für Minderjährige nicht mehr generell ausgeschlossen.

Eine verpflichtende Beratung vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags sieht das SBGG nicht vor. Gleichwohl ist eine Beratung für minderjährige Personen von zentraler Bedeutung und die Bundesregierung beabsichtigt, die Beratungsangebote auszubauen und zu stärken.

Absatz 3 regelt die Abgabe von Erklärungen für volljährige Personen, für welche in diesem Aufgabenbereich ein rechtlicher Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist bzw. die geschäftsunfähig sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nur selbst abgeben können, dazu aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Das Zustimmungserfordernis der Sorgeberechtigten bei 14- bis 17-Jährigen ist Ausdruck des Elternrechts gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG. Eine vergleichbare Regelung enthält § 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB für den Fall, dass die Eltern einen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen und dieser sich auf den Geburtsnamen des Kindes erstrecken soll.

Das Familiengericht hat die fehlende Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern zu ersetzen, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Ersetzung der Zustimmung kann der Minderjährige selbst beim zuständigen Familiengericht beantragen. Regelmäßig aber ist das Standesamt gemäß § 168g Absatz 1 FamFG verpflichtet, dem zuständige Familiengericht die fehlende Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern mitzuteilen, so dass das Familiengericht von Amts wegen tätig wird. Maßstab für die gerichtliche Entscheidung über die Zustimmungsersetzung ist, ob die angestrebte Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen entsprechend der Erklärung des

Minderjährigen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dabei hat das Gericht unter anderem festzustellen, ob das Kind über die ausreichende geistige Reife verfügt, um Bedeutung und Tragweite der Entscheidung zu einer Änderung seines Personenstandseintrags in vollem Umfang zu erfassen und seine Entscheidung an dieser Kenntnis auszurichten. Um dies zu prüfen sowie zur Gewährung des rechtlichen Gehörs, hat das Familiengericht den Minderjährigen persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen (§ 159 FamFG). Anzuhören sind auch die Eltern (§ 160 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG). In der Regel wird das Familiengericht dem Minderjährigen zur Wahrnehmung von dessen Interessen auch einen Verfahrensbeistand bestellen (vergleiche § 158 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 FamFG). Zudem kann das Gericht erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten über die im Einzelfall zu entscheidenden Fragen in Auftrag geben (§§ 29, 30, 163 FamFG), zum Beispiel, ob die Änderung des Geschlechtseintrags auch unter Einbeziehung des weiteren sozialen Umfelds in Familie, Schule und Freundeskreis dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Sind sich gemeinsam Sorgeberechtigte über die Frage ihrer Zustimmung nicht einig, kann jeder Sorgeberechtigte das Familiengericht nach § 1628 BGB anrufen, da es sich bei dieser Entscheidung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt, die gemeinsam Sorgeberechtigte nur in gegenseitigem Einvernehmen treffen können (§ 1627 BGB). Das Familiengericht hat dann zu prüfen, ob es die Entscheidung einem Elternteil (allein) überträgt. Es überträgt die Entscheidung auf einen Elternteil, wenn dies dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Beteiligten am besten entspricht. Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, lässt sich die Meinungsverschiedenheit auch dadurch auflösen, dass das Familiengericht auf Antrag einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein überträgt (§ 1671 BGB). Das kann beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn ein Elternteil die vom Geschlechtseintrag abweichende Geschlechtsidentität des Kindes kategorisch ablehnt und zu erwarten ist, dass nach der Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamensänderung weitere Entscheidungen von erheblicher Bedeutung nicht einvernehmlich im Sinne des Kindes von den Eltern getroffen werden können.

Ist für den Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Vormund bestellt, benötigt dieser – ebenso wie die sorgeberechtigten Eltern – für seine Zustimmung keine familiengerichtliche Genehmigung. Denn bei übereinstimmendem Wunsch von Mündel und Vormund bedarf es hier keiner staatlichen Kontrolle.

Erteilt der Vormund entgegen dem Wunsch des Minderjährigen seine Zustimmung nicht, hat das Familiengericht die fehlende Zustimmung zu ersetzen, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Insoweit gilt Entsprechendes wie für die Ersetzung der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern.

Zu Absatz 2

Ist ein Minderjähriger geschäftsunfähig oder hat er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben.

Sorgeberechtigte haben hierbei nach § 1626 Absatz 2 BGB die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsvollem Handeln zu berücksichtigen. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben ein Einvernehmen an. Das Gebot folgt auch aus Artikel 5 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention („evolving capacities“, „participation“ – Berücksichtigung des Kindeswillens). Die Eltern sind daher keineswegs frei, einem Kind gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag oder Vornamen aufzudrängen. Auch bei der Ablehnung eines Wunsches nach Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen müssen das Kindeswohl und der Entwicklungsstand des Kindes im Zentrum stehen.

Liegt auf Grund der Nichtabgabe der Erklärung eine Gefährdung des Kindeswohls vor, kann das Familiengericht die Erklärung des Sorgeberechtigten ersetzen oder den Sorgeberechtigten das Sorgerecht für diese Angelegenheit teilweise entziehen (§ 1666 Absatz 3 Nummern 5, 6 BGB). Gegebenenfalls gibt ein zu bestellender Ergänzungspfleger dann die Erklärung gegenüber dem Standesamt ab. Ein gerichtliches Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung setzt keinen Antrag voraus. Das Familiengericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Anregung der Beteiligten (des Minderjährigen, der Eltern) wie auch Dritter (dem Jugendamt, Beratungsstellen, Vertrauenspersonen) tätig werden.

Für die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen im Personenstandsregister benötigen die sorgeberechtigten Eltern keine familiengerichtliche Genehmigung. Vielmehr obliegt es den sorgeberechtigten Eltern, am Kindeswohl orientiert zu handeln.

Wenn ein Mündel, der geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, eine Änderung seines Geschlechtseintrags oder seiner Vornamen im Personenstandsregister bewirken will, aber der Vormund die Erklärung nicht abgibt, kann sich der Mündel an das Familiengericht wenden, das dann im Rahmen der Aufsicht tätig wird. Das Familiengericht kann u.a. den bisherigen Vormund entlassen und einen anderen Vormund bestellen, wenn die Fortführung des Amtes durch den Vormund das Wohl des Mündels gefährden würde oder der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels dient (§ 1804 Absatz 1 Nummer 1 BGB).

Im Unterschied zu sorgeberechtigten Eltern benötigt ein Vormund gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 SBGG für die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen im Personenstandsregister eine Genehmigung durch das Familiengericht. Auch der Ergänzungspfleger benötigt wie der Vormund eine Genehmigung, §§ 1809, 1813 BGB. Dies dient dem Schutz des Mündels und zielt darauf ab, die Übereinstimmung mit dem Willen des Mündels sicherzustellen und seine Selbstbestimmung zu garantieren. Im Vormundschaftsrecht soll es ein Genehmigungserfordernis geben, weil der Vormund – im Unterschied zu den sorgeberechtigten Eltern – eine ausschließlich fremdnützige Tätigkeit wahrnimmt und vom Gericht bestellt wurde, dessen Aufsicht er unterliegt. Anders als bei Eltern liegt der Vormundschaft strukturell nicht notwendigerweise eine familiäre Verbindung oder ein sonstiges persönliches Näheverhältnis zugrunde.

Bei der Erklärung zum Geschlechtseintrag oder zu den Vornamen handelt es sich um eine der höchstpersönlichen Sphäre eines Menschen zugehörige Entscheidung, die in deren täglichen Leben unter Umständen erhebliche Folgewirkungen zeitigen kann. Es gilt daher bei dem hier betroffenen Personenkreis sicherzustellen, dass die zu ersetzenden Erklärungen durch den Vormund in diesem persönlichkeitsensiblen Bereich unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels, das heißt ohne Fremdbestimmung oder missbräuchliche Einflussnahme abgegeben werden. Dabei geht es nicht nur um den Schutz des Mündels vor gegen dessen (erklärten) Willen abgegebene Erklärungen, sondern auch um die Fälle, in denen der Vormund ohne hinreichende Abstimmung mit dem Mündel handelt, also dessen Willen nicht oder nur unzureichend ermittelt und stattdessen eigenmächtig agiert.

Darüber hinaus ist der Genehmigungsvorbehalt kohärent mit dem Gesamtsystem, in dem typischerweise eine gerichtliche Kontrolle des Vormunds bei zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehörenden Geschäften vorgesehen ist. Als Regelungsvorbild dient § 2 Absatz 1 des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) mit dem vergleichbaren Regelungsgegenstand eines Antrags auf Namensänderung.

Maßstab für die Genehmigung des Familiengerichts ist, dass die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen unter Berücksichtigung der Mündelrechte dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Dieser Maßstab ist angelehnt an den auch sonst

geltenden Genehmigungsmaßstab bei der Personensorge im Vormundschaftsrecht (§ 1795 Absatz 3 BGB).

Das Verfahren über die Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung der Erklärung des Vormunds ist von der Kindschaftssache der Vormundschaft umfasst (§ 151 Nummer 4 FamFG). Das Genehmigungsverfahren ist im Wesentlichen so ausgestaltet wie das Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung durch das Familiengericht (vergleiche Absatz 1).

Zu Absatz 3

Wie in den Fällen des Absatzes 2 kann der Betreute, für den für die Abgabe solcher Erklärungen ein Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1825 BGB angeordnet ist die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nicht selbst abgeben. Geschäftsunfähige können keine wirksamen Erklärungen nach § 2 SBGG abgeben. Für diese ist zunächst ein Betreuer zu bestellen. Jedenfalls kann die Erklärung nur der Betreuer abgeben.

Ein von der Regelung erfasster Betreuer kann sich an das Betreuungsgericht wenden, wenn er eine Änderung seines Geschlechtseintrags oder seiner Vornamen im Personenstandsregister bewirken will, aber der Betreuer die Erklärung nicht abgibt. Im Rahmen der Aufsichtsführung kann der Betreuer durch das Betreuungsgericht regelhaft angehalten werden, die Wünsche des Betreuten umzusetzen. Kommt der Betreuer dem nicht nach, kann ein anderer Betreuer mit diesem Aufgabenbereich betraut werden, so dass letztlich alle nötigen Entscheidungen, die der Betreuer gegen den Betreutenwillen nicht treffen will, umgesetzt werden können. Es bedarf daher nicht der Möglichkeit zur Ersetzung einer Entscheidung des Betreuers durch das Betreuungsgericht.

Der Betreuer benötigt für die von ihm abzugebende Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei einem Betreuten mit Einwilligungsvorbehalt oder einem geschäftsunfähigen Betreuten die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei der Erklärung zum Geschlechtseintrag oder zu den Vornamen handelt es sich um eine der höchstpersönlichen Sphäre eines Menschen zugehörige Entscheidung, die in deren täglichen Leben unter Umständen erhebliche Folgewirkungen zeitigen kann. Es gilt daher bei den hier betroffenen Betreuten sicherzustellen, dass die ersetzenden Erklärungen durch den Betreuer in diesem persönlichkeitsensiblen Bereich unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten nach den Vorgaben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB abgegeben werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Genehmigungserfordernis in der Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Geschäftsfähige Betreute, bei denen kein Einwilligungsvorbehalt besteht, geben die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen selbst ab (vergleiche §§ 1821 Absatz 1, 1823 BGB). Der Betreuer unterstützt den Betreuten lediglich im Bedarfsfall dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, darf die Erklärung aber nicht stellvertretend für diesen abgeben.

Zu § 4 (Wirksamkeit)

Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen entfaltet nicht unmittelbar Wirksamkeit, sondern erst drei Monate nach der Erklärung. Die aufgeschobene Wirksamkeit dient als Überlegungs- und Reflexionsfrist und soll die Wirksamkeit nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen verhindern.

In dieser Zeit hat die erklärende Person die Möglichkeit, ihre Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zurück zu nehmen; sie gilt dann als nicht abgegeben und es werden im Personenstandsregister keine Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen geändert. Dabei ist eine schriftliche Rücknahme gegenüber dem Standesamt, welches die Erklärung nach § 2 entgegengenommen hat, ausreichend; eine persönliche Erklärung ist nicht erforderlich. Dadurch soll eine Rücknahme möglichst einfach möglich sein.

Die dreimonatige Frist beginnt, wenn die Erklärung nach § 2 SBGG vollständig vorliegt, das heißt insbesondere mit Eigenversicherung nach § 2 Absatz 2 oder 4 SBGG und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen nach § 3 SBGG.

Zu § 5 (Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung)

Zu Absatz 1

§ 5 SBGG stellt eine Frist von einem Jahr für eine erneute Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen auf. Eine erneute Erklärung kann sowohl eine Rückkehr zu einem früheren Eintrag als auch einen bisher noch nicht gewählten Eintrag bezwecken. Nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Änderung ist die erneute Erklärung in gleicher Weise zu behandeln wie eine Ersterklärung.

Mit der Sperrfrist von einem Jahr soll verhindert werden, dass die Person, die den Geschlechtseintrag oder die Vornamen ändert, vor Ablauf eines Jahres eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags erklärt. Dies soll dazu führen, dass insbesondere volljährige Personen sich der Tragweite ihrer Erklärung bewusst sind, weil klar ist, dass sie an die Erklärung mit den entsprechenden Einträgen mindestens ein Jahr gebunden sind. Die Vorschrift dient damit als Übereilungsschutz und verdeutlicht der erklärenden Person die Ernsthaftigkeit ihrer Erklärung. Mehrfachänderungen in kurzer zeitlicher Abfolge sollen zur Vermeidung von übermäßigen Belastungen der Standesämter grundsätzlich vermieden werden.

Die Sperrfrist und die in § 10 Absatz 3 Satz 2 SBGG geregelte Kostentragungspflicht werden dazu beitragen, dass Personen, die in Erwägung ziehen, die Regelung aus anderen Gründen nutzen zu wollen, als aus dem Bedürfnis Geschlechtseintrag und Geschlechtsidentität in Einklang zu bringen, davon abgehalten werden.

Argentinien, Malta, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Irland, Portugal, Island, Neuseeland, Norwegen, Uruguay und die Schweiz haben bereits ähnliche, niedrigschwellige Möglichkeiten zur Änderung des Geschlechtseintrags gesetzlich geregelt. In diesen Ländern sind keine Anhaltspunkte und Erfahrungen bekannt, dass Personen die Regelung aus anderen Gründen nutzen, als um die Geschlechtsidentität mit dem Geschlechtseintrag in Einklang zu bringen.

Die vorgenannten Staaten mit vergleichbaren Gesetzen sahen keine Notwendigkeit, weitere Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen aufzustellen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde zum Beispiel in der Schweiz die Notwendigkeit weiterer Voraussetzungen diskutiert und verworfen. Dies wurde mit der Annahme begründet, dass es auch in Zukunft nicht zu solchen Fällen kommen wird (vergleiche Kommentar zur Revision der Schweizer Zivilstandsverordnung und den damit verbundenen Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts), Seite 5, einsehbar über: www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/geschlechteraenderung.html).

Die Notwendigkeit weiterer Voraussetzungen wurde verneint, obwohl in der Schweiz eine mit dem deutschen Recht vergleichbare geschlechterspezifische Regelung zum „Militärdienst“ gilt, – im Gegensatz zu Deutschland – geschlechterspezifische Unterschiede bei der Rente gemacht werden und bis zum 1. Juli 2022 keine gleichgeschlechtliche Ehe möglich war.

Auch für Deutschland erscheint keine weitere Regelung erforderlich, um etwaige zweckwidrige Änderungs erklärungen zu vermeiden.

Die Sperrfrist beginnt mit dem Abschluss der Eintragung über die Änderung des Geschlechtseintrags (§ 3 Absatz 2 Satz 2 PStG). Die Frist bezieht sich nur auf die jeweilige Änderung. Wurde also nach § 2 Absatz 1 SBGG der Geschlechtseintrag geändert, gilt für eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags eine Sperrfrist von einem Jahr. Wurde nach § 2 Absatz 4 SBGG die Erklärung nur zu den Vornamen abgegeben, gilt die Sperrfrist

nur hinsichtlich einer erneuten Änderung der Vornamen. Wurde hingegen nach § 2 Absatz 1 SBGG der Geschlechtseintrag und wurden nach § 2 Absatz 3 SBGG die Vornamen geändert, gilt die Sperrfrist sowohl für eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags als auch für eine erneute Änderung der Vornamen.

§ 5 Satz 2 SBGG nimmt Minderjährige und Personen mit Betreuer, die dem Anwendungsbereich von § 3 SBGG unterfallen, von der Sperrfrist aus, so dass diese Personengruppe auch vor Ablauf eines Jahres eine erneute Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen abgeben können. Sie sollen nicht an ihrer eigenen Entscheidung festgehalten werden, wenn sie sich zum Beispiel im sozialen Umfeld mit für sie unangenehmen Konsequenzen der Änderung konfrontiert sehen. Dies trägt insbesondere bei Minderjährigen deren noch andauernder Persönlichkeitsentwicklung Rechnung.

Zu Absatz 2

Mit einer erneuten Erklärung kann auch eine Rückänderung zu einem früheren Geschlechtseintrag bewirkt werden. Anders als bei einer Änderung hin zu einem gänzlich neuen Geschlechtseintrag besteht hier allerdings keine Namenswahlfreiheit, wenn die Person auch ihren oder ihre Vornamen ändern möchte. Wenn etwa eine Person mit früherem Namen „Marcus“ nach Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ den neuen Namen „Angelika“ erhält, sich zu einem späteren Zeitpunkt aber wieder als männlich identifiziert, kann sie nach dem SBGG keinen neuen männlich gelesenen Vornamen (zum Beispiel „Ferdinand“) wählen, sondern sich nur wieder „Marcus“ nennen. Dasselbe gilt, wenn die Person ursprünglich nur ihren Vornamen geändert hatte; auch dann gewährt das SBGG keine Namenswahlfreiheit. Satz 3 übernimmt aber die Möglichkeit des § 6 Absatz 2 Satz 3 TSG, so dass aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl der betroffenen Person ein anderer Vorname bestimmt werden kann.

Die Vornamensänderung ist nach diesem Gesetz wegen einer nicht mit dem Geschlechtseintrag übereinstimmenden Geschlechtsidentität gestattet. Für etwaige andere Änderungsgründe gelten die allgemeinen namensrechtlichen Vorschriften, die durch das SBGG nicht berührt werden.

Zu § 6 (Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen)

Zu Absatz 1

Mit § 6 Absatz 1 SBGG ändert sich hinsichtlich der Rechtsfolgen im Vergleich zum bisher geltenden § 10 TSG nichts. Es wird lediglich klargestellt, dass es stets – wie schon bisher – um Rechtsfolgen geht, für die der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister beziehungsweise die dort eingetragenen Vornamen einer Person relevant sind.

Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist etwa bei Regelungen relevant, die das Ziel verfolgen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, bestehende Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts, insbesondere Benachteiligungen von Frauen, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern (zum Beispiel Regelungen zu Arbeitsplatzausschreibung, Bewerbungsgesprächen und Auswahlentscheidungen in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes, soweit für die Berufung von richterlichem Personal keine Wahl oder die Mitwirkung eines Wahlausschusses vorgeschrieben ist, §§ 6 bis 8 BGleG).

Des Weiteren gibt es Regelungsbereiche, in denen zwar grundsätzlich auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abgestellt wird, aber eine gesetzliche Modifizierung des § 6 SBGG geboten ist. Ebenso wie § 10 Absatz 1 TSG gilt § 6 SBGG nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ein Beispiel für eine solche abweichende Regelung ist § 9 SBGG für den Spannungs- und Verteidigungsfall.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Ausübung des Hausrechts und autonomes Satzungsrecht unberührt bleiben und nimmt damit Lebenssituationen in den Blick, in denen das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht weder bisher noch künftig entscheidend ist, so dass unter Berücksichtigung des AGG auf andere Kriterien abgestellt werden darf. Da die Regelung nur klarstellender Natur ist und der Begriff des Geschlechts im Sinne des AGG ohnehin EU-rechtlich determiniert ist, enthält § 6 SBGG auch insoweit keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach § 10 Absatz 1 TSG. § 6 Absatz 2 SBGG normiert keine konkreten Beschränkungen des Zugangsrechts oder der Teilnahme an Veranstaltungen, sondern sagt lediglich aus, dass das Hausrecht durch das SBGG unberührt bleibt; das Hausrecht hat andere Vorschriften und dort gesetzte Grenzen der Vertragsfreiheit zu beachten (z.B. die Grenzen des AGG).

– Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten und Umkleieräumen

Es bleibt dabei, dass der Zugang zu Toiletten und Umkleieräumen durch das Hausrecht des Eigentümers oder Besitzers (Artikel 13 GG, §§ 858 ff., 903, 1004 BGB) geregelt werden kann. Bei dem Zugang zu Toiletten und Umkleieräumen kommt es in der Praxis nicht auf den Geschlechtseintrag einer Person im Personenstandsregister, der für gewöhnlich nicht kontrolliert wird.

Auch zukünftig können Personen nach einer Änderung des Geschlechtseintrags nicht lediglich unter Berufung auf den Eintrag im Personenstandsregister eine bestimmte Behandlung und zum Beispiel den Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten oder Umkleieräumen verlangen.

In einer unterschiedlichen Behandlung zweier Personen, die im Personenstandsregister als Angehörige desselben personenstandsrechtlichen Geschlechts eingetragen sind, kann zwar eine Benachteiligung liegen; diese kann aber nach den Vorgaben des AGG gerechtfertigt sein. Im Bereich zivilrechtlicher Schuldverhältnisse sind (außer in Bezug auf das Merkmal ethnische Herkunft/Rasse) unterschiedliche Behandlungen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig (§ 20 Absatz 1 AGG). § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AGG nennt als Fallbeispiel für einen sachlichen Grund etwa das „Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit“. Ob ein solches Bedürfnis bei Nutzenden angenommen werden kann, wird somit nicht von einem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abhängen, sondern von anderen individuellen Faktoren. Allerdings kann eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden. In der Rechtsprechung zum AGG sind bislang keine Fälle bekannt geworden, die auf ein Problem im Zusammenhang mit der Geschlechtszuordnung bei dem Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten und Umkleieräumen zurückzuführen gewesen wären.

Unabhängig von etwaigen Ansprüchen nach dem AGG werden jedoch in der Praxis immer individuell passende Lösungen gefunden. Dies gilt auch außerhalb des Anwendungsbereichs des AGG, so etwa in Bezug auf Toiletten und Umkleieräumen von Schulen. Diese Lösungen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab, zum Beispiel von dem konkreten Bedarf und den baulichen Gegebenheiten.

– Zugang zu geschlechtsspezifischen Saunen

Gleiche Überlegungen zur Anwendbarkeit des AGG und den in der Praxis individuell passenden Lösungen gelten für den Zugang zu geschlechtsspezifischen Saunen, also Einrichtungen oder Räumen, in denen sich mehrere Personen gleichzeitig unbekleidet oder fast unbekleidet aufhalten. Auch für diesen Bereich werden durch das SBGG weder die bisherige Rechtslage nach § 10 Absatz 1 TSG noch die bisherige Praxis verändert.

Auch den Zugang zu einer Sauna regelt der jeweilige Inhaber des Hausrechts und kann dabei einen Ausgleich zwischen den Interessen der Person, die Zugang begehrt, und den Personen, die sich üblicherweise in dieser Sauna aufhalten, vornehmen. Denkbar ist es für den Inhaber des Hausrechts, etwa auf das natürliche Bedürfnis nach dem Schutz der Intimsphäre oder auch auf die Befürchtung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung Rücksicht zu nehmen. Damit können auch zukünftig Personen nicht lediglich unter Berufung auf ihren Eintrag im Personenstandsregister Zugang zu einer geschlechtsspezifischen Sauna verlangen. Ansprüche nach dem AGG wegen der Verweigerung des Zugangs scheiden – wie auch bei einem verweigerten Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten und Umkleieräumen – aus, wenn eine unterschiedliche Behandlung nach den Vorgaben des AGG durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden kann. Jedoch gilt auch hier, dass eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden kann.

– Frauenhäuser

Das SBGG ändert auch nichts an der bisherigen Rechtslage nach § 10 Absatz 1 TSG in Bezug auf den Zugang zu Frauenhäusern. Das jeweils autonom organisierte Frauenhaus entscheidet über den Zugang in eigener Verantwortung nach dem jeweiligen Satzungszweck und in Ausübung des Hausrechts. Für den Zugang zu einem Frauenhaus ist wie bisher der Eintrag im Personenstandsregister unerheblich, da Frauenhäuser dem Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt dienen.

Frauenhäuser werden aufgesucht, wenn Hilfe (über)lebensnotwendig ist. Ihr Anspruch ist es, für potentiell alle Frauen, die von Gewalt betroffen sind, angemessenen Schutz und Unterstützung sicherzustellen. Zu der Frage, wer Schutz in Frauenhäusern findet, führte der eingetragene Verein Frauenhauskoordinierung, der deutschlandweit Frauenhäuser und Fachberatungsstellen in fachlicher Hinsicht und bei ihrer politischen Arbeit unterstützt, im September 2022 aus (www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-09-08_FHK_PositionierungGewaltschutzTransInterNicht-Binaer.pdf):

„Bereits seit vielen Jahren finden auch trans* Frauen und nicht-binäre Personen in Deutschland regelmäßig Schutz in Frauenhäusern. Ob ein bestimmtes Frauenhaus für eine gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder in der jeweiligen Situation die adäquate Anlaufstelle ist und passende Unterstützung bieten kann, wird von den Fachkräften vor Ort stets im Einzelfall entschieden. Dies gilt unterschiedslos für die Aufnahme von cis Frauen wie von trans* Frauen oder nicht-binären Menschen. Dafür werden die Gegebenheiten der einzelnen Frauenhäuser (z.B. räumliche Bedingungen, Sicherheitsgrad, fachspezifische Kenntnisse des Personals etc.), die Bedürfnisse der gewaltbetroffenen Person und die Bedarfe der im Frauenhaus wohnenden Frauen in Einklang gebracht. Die Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern sind fachlich qualifiziert und können das aktuelle Schutzbedürfnis der betreffenden Person ebenso einschätzen wie die spezifischen Möglichkeiten des Frauenhauses. Sie wissen, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind, und sind dafür ausgebildet, potentielle Konfliktmöglichkeiten abzuwägen und vorausschauend zu handeln.“

Demnach erhält niemand allein aufgrund des Eintrags im Personenstandsregister automatisch Zugang zu einem Frauenhaus. Dieser Zugang wird allein im Rahmen der Ausübung des Hausrechts gewährt. Zudem werden alle Aufnahmen fachlich qualifiziert und nach verschiedenen Kriterien, insbesondere akuter Gewaltbetroffenheit, geprüft. In der jahrzehntelangen Arbeit der Frauenhauskoordinierung sind in Deutschland bislang keine Fälle von missbräuchlicher Nutzung von Frauenhäusern im Kontext des Geschlechtseintrags bekannt geworden.

– Frauenparkplätze

Soweit das AGG auf die Bereitstellung von Parkplätzen Anwendung findet, kann bei der Ausübung des Hausrechts über § 20 Absatz 1 AGG eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts gerechtfertigt sein, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Anknüpfungspunkt für die Inanspruchnahme von Frauenparkplätzen ist nicht der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag, sondern die Gefahr, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werden.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Beschilderung eines ausschließlich für Frauen reservierten Parkplatzes ohnehin nicht zulässig, da die Straßenverkehrsordnung eine solche Beschilderung nicht kennt (vergleiche Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts München vom 23. Januar 2019, M 23 K 18.335).

– Sportvereine

Sportvereine entscheiden selbst über den Zugang zu ihren Einrichtungen und Veranstaltungen in eigener Verantwortung nach ihrer jeweiligen Satzung. Für Sportvereine wird sich durch die Aufhebung des TSG und Einführung des SBGG keine Änderung ergeben.

Die Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf kann – je nach Sportart – entsprechend oder unabhängig von der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung geregelt werden. Hintergrund ist, dass in verschiedenen Sportarten unterschiedliche Gründe für eine Geschlechtszuordnung maßgeblich sind. In einigen Sportarten bietet sich eine Unterscheidung nach der körperlichen Konstitution an (zum Beispiel bei Kraftsportarten), so dass der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nicht maßgeblich sein dürfte. Für die Ausübung anderer Sportarten sind körperliche Unterschiede hingegen nicht relevant (zum Beispiel im Reitsport oder beim Schach). Wird gleichwohl nach Geschlechtern unterschieden, um weibliche Personen für die Ausübung des Sports zu gewinnen, liegt es nahe, auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abzustellen.

– Unterbringung im Justizvollzug

Die Unterbringung von Strafgefangenen muss sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren, das SBGG gebietet mithin nicht, dass Personen immer entsprechend ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden. Das Grundgesetz und die Fürsorgepflicht der Anstalt verlangen vielmehr, bei der Unterbringung im Strafvollzug die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte *aller* Strafgefangenen zu berücksichtigen. Ändert ein bislang männlicher Strafgefangener seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“, können Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen anderer Strafgefangener seiner Verlegung in ein Frauengefängnis gegebenenfalls entgegenstehen, eine Differenzierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bleibt nach Maßgabe der Landesgesetze mithin auch weiterhin möglich. Bisher haben die meisten Landes-Strafvollzugsgesetze Regelungen, die bestimmen, dass „Frauen getrennt von Männern untergebracht werden“ (orientiert an § 140 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz des Bundes, das gemäß Artikel 125a Grundgesetz fortgilt, aber durch das neu erlassene Landesrecht ersetzt wird). Einzelne Länder, wie beispielsweise Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, haben bereits differenzierte Regelungen zur Unterbringung transgeschlechtlicher Strafgefangener geschaffen (vgl. § 11 Berliner Strafvollzugsgesetz § 70 Hessisches Strafvollzugsgesetz, § 11 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein). § 6 SBGG räumt ausdrücklich den dazu erforderlichen Spielraum ein.

Eine Übernahme des § 12 TSG in das SBGG erfolgt nicht, da die Norm keinen Anwendungsbereich mehr hat: Zwar sieht § 237a SGB VI eine vorzeitige Altersrente für Frauen vor, jedoch gilt diese Norm lediglich für Alt-Jahrgänge und ist mittlerweile ausgelaufen. Geschlechtsspezifische Tarife sind in der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) nicht

vorgesehen. Im Bereich des Versicherungsprivatrechts dürfen seit dem 21. Dezember 2012 nur noch geschlechtsneutrale Tarife abgeschlossen werden (§ 33 Absatz 5 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGG). Damit stellt sich die Frage nach dem Geschlechtseintrag einer versicherten Person von vornherein nicht mehr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bezieht sich auf die Bewertung der Leistungen im Schulsport und bei Sporttests und stellt klar, dass diese Bewertung unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann. Vergleichbare Überlegungen gelten bislang für Schulnoten im Sportunterricht. In diesen Bereichen ist es Sache der Länder zu prüfen, welche Zuordnung für welchen Bereich maßgeblich sein soll, soweit noch nicht geschehen.

In einer Antwort des Abgeordnetenhauses Berlin auf eine parlamentarische Anfrage vom Juli 2020 (Drucksache 18/24303, abrufbar unter pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-24303.pdf) wird hinsichtlich der Benotung im Fach Sport unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Arbeitsgemeinschaft der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz zunächst Einzelfallentscheidungen bis zur Entwicklung einer tragfähigen Lösung empfiehlt.

Auch im Hinblick auf die Sporttests, die für die Einstellung in den Polizeidienst eines Landes abzulegen sind, ist es Sache der Länder, eventuell noch erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass es auf den aktuellen Geschlechtseintrag auch dann nicht ankommt, wenn medizinische Maßnahmen – beispielsweise eine geschlechtsspezifische Krebsvorsorgeuntersuchung – zu ergreifen sind.

Die gesetzliche Krankenversicherung knüpft ihre Leistungen an einen individuellen Bedarf nach biologischen Gegebenheiten an – unabhängig von dem personenstandsrechtlichen Geschlecht. Gemäß § 27 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen, wenn sie „notwendig“ sind. Der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankversicherung wird durch die Aufhebung des TSG und Einführung des SGB V nicht verändert.

Zu § 7 (Quotenregelungen)

In § 7 SGB V wird geregelt, welcher Zeitpunkt für die Zuordnung zu einem der Geschlechter „männlich“ oder „weiblich“ maßgeblich ist, wenn für Gremien oder Organe zwecks Gleichstellungsförderung eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil gesetzlich vorgeschrieben ist. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Bestellung im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht. Dies entspricht bereits jetzt dem Verständnis zum Beispiel im Gesellschaftsrecht (für die feste Mindestquote nach § 96 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) siehe etwa Hüffer/Koch, 16. Auflage 2022, AktG § 96 Randnummer 18) und soll nun im SGB V allgemein klargestellt werden.

Die Quotenregelung des § 7 SGB V bezieht sich auf Männer und Frauen; die Einbeziehung von Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne eine Angabe wird nicht im SGB V geregelt, sondern bleibt gemäß Absatz 3 dem jeweiligen materiellen Recht vorbehalten. § 7 SGB V hat daher beispielsweise nicht zur Folge, dass für Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne eine Geschlechtsangabe Quotenvorgaben einzuhalten sind, die nach dem materiellen Recht ausdrücklich für Frauen und Männer vorgesehen sind, wie etwa eine Vorgabe zum Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung bestimmter Positionen.

§ 7 SGB V stellt eine Sonderregelung zu § 6 SGB V dar und soll in dem Kontext „Quotenregelungen“ Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. In Bezug auf

Besetzungsverfahren für Gremien und Organe mit gesetzlichen Mindestvorgaben wird klar gestellt, dass für die Einhaltung der Vorgaben der Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Entscheidung über die Besetzung maßgeblich ist. Eine reine (Eigen-)Bezeichnung (ohne Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister) als „Frau“ oder „Mann“ reicht für die Zuordnung zu einer Geschlechterliste nicht aus.

Anwendungsbereiche des § 7 SBGG sind auch Verfahren nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mindestlohngesetz und SGB III, IV und V sowie nach dem Gesellschaftsrecht (etwa die feste Mindestquote nach § 96 Absatz 2 AktG). Die Satzungsautonomie privater Vereinigungen bleibt, soweit es keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben gibt, unberührt.

Nicht erfasst vom Wortlaut des § 7 SBGG sind hingegen die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen nach § 19 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 BGlG sowie der Vertrauensfrauen nach § 20 Absatz 4 Satz 4 BGlG. Die Geltung der Regelung des § 6 SBGG, wonach auf den jeweils aktuellen Geschlechtseintrag abgestellt wird, ist in diesen Fällen sachgerecht. In Bezug auf die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen kommt ein passives Wahlrecht ausschließlich den weiblichen Beschäftigten der Dienststelle zu. Auch zur Vertrauensfrau dürfen nur weibliche Beschäftigte bestellt werden. Die Änderung der Geschlechtszuordnung während der laufenden Amtszeit führt daher aufgrund des damit verbundenen Wegfalls der Wählbarkeit beziehungsweise subjektiven Voraussetzung der Bestellbarkeit zu einem automatischen Ausscheiden aus dem Amt. Vergleichbar ist dies mit dem Fall des Ausscheidens der Gleichstellungsbeauftragten aus der Dienststelle, das als Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung der Dienststellenzugehörigkeit ebenfalls zwangsläufig das Ausscheiden aus dem Amt nach sich zieht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Abstellen auf das Kriterium des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht andere Personengruppen benachteiligt werden. Denn zum einen erfahren Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht und die ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen nach § 2 SBGG geändert haben, im Alltag und im Berufsleben Diskriminierung und Benachteiligung, so dass ihre Förderung im Berufsleben ein gesellschaftliches Anliegen ist. Zum anderen dürfte eine Personenstandsänderung nicht leichtfertig und nur zu dem Zweck vollzogen werden, den vermeintlichen Vorteil einer Quotenregelung zu nutzen. Denn Personen, die ihren Geschlechtseintrag haben ändern lassen, sind gemäß § 5 SBGG für mindestens ein Jahr an den geänderten Eintrag gebunden, sie müssen die Kosten für Dokumentenberichtigungen selbst tragen und sich in ihrem sozialen wie beruflichen Umfeld erklären. Dies alles wird nicht ohne gründliche Überlegung erfolgen. Daher ist es sachgerecht, auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht als Zuordnungskriterium abzustellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt zunächst, dass der Eintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Bestellung für die Geschlechtszuordnung bei der Bestellung entscheidend ist. Die spätere Änderung des Geschlechtseintrags während einer Wahlperiode, Amtszeit oder Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die laufende Gremienbesetzung. Ein Wechsel der Personen aus diesem Grund soll vermieden und Kontinuität gewahrt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 der Regelung ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung, die aus der Änderung des Geschlechtseintrags folgende Unterschreitung der Mindestanzahl oder des Mindestanteils solange unbeachtlich, bis die nächste Bestellung eines Mitglieds des Gremiums ansteht. Absatz 2 Satz 2 adressiert die Situation, dass die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze bei dieser nächsten Bestellung nicht ausreicht, um die Mindestanzahl oder den Mindestanteil erneut zu erfüllen. Dies betrifft etwa den Fall, dass mehrere Mitglieder des Gremiums nach der Besetzung ihren Geschlechtseintrag geändert haben oder aus

anderem Grund ausgeschieden sind, aber zunächst nur einer dieser Sitze neu zu besetzen ist. Dann kann die gesetzliche Vorgabe durch diese Bestellung noch nicht wieder erfüllt werden. In den genannten Fällen ist das Gremium daher mit Vertretern des unterrepräsentierten Geschlechts solange aufzufüllen, bis die Mindestvorgabe wieder eingehalten wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht abweichende Regelungen im materiellen Recht. Etwaige Zuordnungsprobleme, die sich aus dem Zusammenspiel von personenstandsrechtlichen Regelungen und anderen Rechtsmaterien ergeben, können damit weiterhin primär im jeweiligen materiellen Recht gelöst werden (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Randnummer 54 für die Fälle einer fehlenden Angabe oder die Ermöglichung weiterer positiver Geschlechtseinträge).

Zu § 8 (Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebä- und Zeugungsfähigkeit)

Zu Absatz 1

§ 8 SBGG stellt klar, dass das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht nicht maßgebend ist, sofern sich ein Gesetz oder eine Verordnung auf eine Person bezieht, die schwanger ist oder werden will, ein Kind geboren hat oder stillt (vergleiche § 1 Absatz 4 Satz 1 MuSchG). Erfasst sind auch Regelungen, die sich auf Personen beziehen, die gebärfähig sind oder durch medizinische Maßnahmen die Gebärfähigkeit erlangen wollen. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift den Begriff „Mutter“, „Schwangere“ oder „Stillende“ verwendet.

Zu den in Betracht kommenden Regelungen zählen zum Beispiel die §§ 218 ff. StGB, Vorschriften des MuSchG, des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG), des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) oder des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG). Nach den Regelungen des MuSchG können an das „Stillen“ besondere Rechtsfolgen wie zum Beispiel ein Beschäftigungsverbot geknüpft sein. In § 8 SBGG wird klargestellt, dass solche Regelungen auf alle stillenden Personen ungeachtet des Geschlechtseintrags Anwendung finden.

Das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht ist auch in den Fällen unbeachtlich, in denen sich ein Gesetz oder eine Verordnung auf die Entnahme oder Übertragung von Eizellen, Embryonen oder die künstliche Befruchtung einer Person bezieht. Hiermit soll insbesondere klargestellt werden, dass eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) auch in den Fällen nicht ausgeschlossen ist, in denen eine Person mit einem nicht weiblichen Geschlechtseintrag sich einem Eingriff unterzogen hat, der unter das ESchG fällt, soweit dort auf eine „Frau“ abgestellt wird. Darüber hinaus bezieht sich § 8 SBGG auch auf weitere Regelungen, wie etwa auf die des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG) oder des Gesetzes zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz – StZG).

Damit wird sichergestellt, dass insbesondere Personen, die ihren Geschlechtseintrag von „weiblich“ in „männlich“ geändert haben, vom Anwendungsbereich entsprechender Regelungen umfasst sind. Auch Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne die Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister sind erfasst.

Zu der Frage, inwieweit der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister für die Elternschaft von Bedeutung ist, wird auf die Ausführungen zu § 11 SBGG verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt spiegelbildlich zu Absatz 1 klar, dass das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht nicht maßgebend ist, wenn an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen, an die Stellung als leiblicher Vater oder als Mann, der einer Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat, angeknüpft wird.

Zu den in Betracht kommenden Regelungen zählen zum Beispiel die Regelungen des Familienrechts, die an die leibliche Vaterschaft oder an eine Beiwohnung der Mutter in der Empfängniszeit anknüpfen und damit direkt oder indirekt einen zumindest potentiellen Zeugungsbeitrag oder die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen voraussetzen. Dazu gehören etwa die Regelungen in § 1597a Absatz 5, § 1600 Absatz 1 Nummer 2, § 1600d Absatz 2 Satz 1, § 1686a Absatz 1 und § 1747 Absatz 1 Satz 2 BGB. Ebenfalls erfasst werden auch die Tatbestände des ESchG, die, anknüpfend an die Spende oder Entnahme von Samenzellen, in bestimmten Fällen beispielsweise eine Strafbarkeit für das künstliche Bewirken des Eindringens einer menschlichen Samenzelle in eine menschliche Eizelle oder das künstliche Verbringen einer menschlichen Samenzelle in eine menschliche Eizelle (jeweils ohne eine Schwangerschaft der Frau herbeiführen zu wollen, von der die Eizelle stammt) oder für die Durchführung einer künstlichen Befruchtung mit dem Samen eines Mannes (keine Einwilligung, nach dem Tod des Mannes) vorsehen (vgl. § 1 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 ESchG). Die Strafbarkeit entfällt daher auch dann nicht, wenn die betroffene Person, von der die Samenzellen stammen, nicht (mehr) mit einem männlichen Geschlechtseintrag eingetragen ist.

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass bei Vorschriften, die inhaltlich an die tatsächliche oder potentielle Zeugung eines Kindes oder die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen anknüpfen, insbesondere Personen, die ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ in „weiblich“ geändert haben, vom Anwendungsbereich entsprechender Regelungen umfasst sind. Auch Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne die Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister sind damit grundsätzlich erfasst, sofern die weiteren Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 erfüllt sind. Andernfalls würden die betroffenen Personen durch den Wechsel des Geschlechtseintrags ihre nach diesen Vorschriften bestehenden Rechte verlieren (beispielsweise das Anfechtungsrecht nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB) oder sich den darin enthaltenen Pflichten entziehen können (beispielsweise die Möglichkeit der Vaterschaftsfeststellung gemäß § 1600d Absatz 2 Satz 1 BGB).

Zu der Frage, inwieweit der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister für die Elternschaft von Bedeutung ist, wird auch insoweit auf die Ausführungen zu § 11 SBGG verwiesen.

Zu § 9 (Spannungs- und Verteidigungsfall)

Die Wehrpflicht (Artikel 12a GG, §§ 1 ff. des Wehrpflichtgesetzes – WPfIG) ist in Deutschland seit 2011 auf den sogenannten Spannungsfall (Artikel 80a GG) sowie den Verteidigungsfall (Artikel 115a GG) beschränkt. Das Grundgesetz sieht eine bewusste Unterscheidung zwischen Männern und Frauen für diese beiden Fälle vor. So bezieht sich die allgemeine Wehrpflicht nach den Vorgaben des Artikels 12a Absatz 1 GG nur auf Männer. Tritt der Spannungs- beziehungsweise der Verteidigungsfall ein, bestimmt Artikel 12a Absatz 1 GG, dass Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an unter anderem zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden können.

Sollte im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden können, sieht Artikel 12a Absatz 4 GG vor, dass Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz

oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden können, aber auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden dürfen.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlich vorrangig zu beachtenden Vorgabe bleibt die rechtliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht bestehen, sofern der Dienst an der Waffe gemäß Artikel 12a GG betroffen ist. Da Zweck der Regelung ist, einer Umgehung der Dienstpflicht an der Waffe im Spannungs- oder Verteidigungsfall entgegenzutreten, erfasst sie nur den Dienst an der Waffe.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann im Einzelfall von der Rechtsfolge abgesehen werden. Zu denken ist an Fälle, in denen das Eintreten eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles zeitlich mit dem für die betroffene Person sich individuell ergebenden Zeitpunkt einer erstmals möglichen Erklärung nach § 2 SBGG zusammenfällt, zum Beispiel weil sie während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles volljährig wird und erstmals die Möglichkeit einer eigenständigen Erklärung ohne die Zustimmungserfordernisse nach § 3 Absatz 1 SBGG erhält.

Voraussetzung für die Rechtsfolge des § 9 SBGG ist jedoch, dass die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder das Streichen einer Angabe zum Geschlechtseintrag in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Spannungs- oder Verteidigungsfall, jedoch längstens zwei Monate zurückliegend, oder während der bestehenden Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles erfolgt ist. Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit dem Spannungs- beziehungsweise Verteidigungsfall ist dann anzunehmen, wenn die Eintragung zu einem Zeitpunkt geändert wird, zu dem der Bundestag gemäß Artikel 80a Absatz 1 GG bereits eine Beschlussfassung über die Feststellung des Spannungsfalles anberaumt hat. Er ist ebenfalls anzunehmen, wenn der Bundestag gemäß Artikel 115a Absatz 1 GG beziehungsweise der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 115a Absatz 2 GG eine Beschlussfassung über die Feststellung des Verteidigungsfalles anberaumt hat.

Mit der Aufhebung des Spannungsfalles gemäß Artikel 80a Absatz 2 GG beziehungsweise der Aufhebung des Verteidigungsfalles gemäß Artikel 115a Absatz 2 GG erlischt auch die Wirkung des § 9 Satz 1 SBGG. Die Person, die ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ in einen anderen Geschlechtseintrag geändert oder gestrichen hat, wird sodann auch für den Spannungs- und Verteidigungsfall nicht mehr dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Bezüglich der Erfassung zur Feststellung der Wehrpflicht wird auf die Melderegisterdaten (§ 15 Absatz 1 Satz 1 WPflG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG) und nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WPflG auch auf die Eintragung des Melderegisters zum Geschlecht zurückgegriffen. Das Melderecht erlaubt den Eintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ als speicherbares Datum (vergleiche Hänle in Engelbrecht/Schwabenbauer, Bundesmeldegesetz, 1. Auflage 2022, § 3 Randnummer 30). Personen, die mit dem Eintrag „divers“ oder ohne eine Angabe beim Geschlechtseintrag gemeldet sind, werden somit nicht als wehrpflichtig erfasst.

Zu § 10 (Änderung von Registern und Dokumenten)

Zu Absatz 1

In § 10 Absatz 1 SBGG wird der nach geltendem Recht bereits aus § 5 TSG abgeleitete Anspruch auf Datenberichtigung in für die Person wichtigen Dokumenten ausdrücklich normiert. Dies dient auch der Durchsetzung des in § 13 Absatz 1 SBGG normierten Offenbarungsverbots.

Es wird klargestellt, dass ein Anspruch im Sinne des § 242 BGB besteht, die Angaben zu Geschlecht und Vornamen in anderen amtlichen Registern als dem Personenstandsregister ändern zu lassen, wenn die Änderung im Personenstandsregister nicht automatisch in weiteren Registern nachvollzogen wird. Dies erfasst auch die Änderung von

personenbezogenen Zahlen- und Buchstabenkombinationen, wenn aus diesen Geschlechtseintrag oder Vornamen erkennbar sind. Voraussetzung des § 10 Absatz 1 SBGG ist, dass der Geschlechtseintrag und die Vornamen, nur der Geschlechtseintrag oder nur die Vornamen im Personenstandsregister geändert wurden.

Das Standesamt, das eine Beurkundung über die Angabe des Geschlechts oder die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes vornimmt, hat dies gemäß § 57 Absatz 4 Nummer 4 der Personenstandsverordnung (PStV) der Meldebehörde mitzuteilen, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist. Gemäß den §§ 6 bis 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) übermitteln die Meldebehörden Geschlechtseintrags- und Namensänderungen an folgende Stellen: an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundeszentralregister, an das Kraftfahrtbundesamt, an das Bundeszentralamt für Steuern, an das Bundesverwaltungsamt sowie an das Ausländerzentralregister.

Die Nachverfolgbarkeit einer Person zum Beispiel zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist wie bisher möglich, auch wenn der Geschlechtseintrag oder die Vornamen zum Beispiel nach einem Vertragsabschluss geändert wurden: Um Auskunft über eine Person zu erhalten und insbesondere die eingetragenen Vornamen mit einer ladungsfähigen Anschrift zu ermitteln, besteht grundsätzlich beim Vorliegen eines berechtigten Interesses die Möglichkeit einer einfachen oder erweiterten Melderegisterauskunft (§§ 44, 45 des Bundesmeldegesetzes – BMG –). Voraussetzung für eine Erteilung der Auskunft ist nach § 44 Absatz 3 Nummer 1 BMG unter anderem, dass die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft mittels Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geschlechtseintrag oder einer Anschrift der gesuchten Person der Meldebehörde die eindeutige Identifizierung der gesuchten Person ermöglicht. Nicht erforderlich ist hierbei, dass sämtliche genannten Angaben zur Person gemacht werden müssen – selbst bei einer einzigen Angabe ist eine Auskunft zu erteilen, wenn die Identifizierung eindeutig möglich ist (siehe BT-Drs. 17/7746, Seite 45).

Da auch frühere Vornamen bei einer Identitätsfeststellung von Belang sein können, besteht kein Anspruch auf Löschung der früheren Vornamen zum Beispiel im Melderegister oder im Handelsregister. Dem Interesse der betroffenen Person, dass frühere Vornamen nicht grundlos offenbart oder ausgeforscht werden können, kann durch Eintragung einer Auskunftssperre Rechnung getragen werden (Spickhoff, Medizinrecht, 3. Auflage 2018, § 5 TSG Randnummer 1 zur bisherigen Rechtslage nach § 5 TSG m.w.N.).

Besondere Gründe des öffentlichen Interesses, die einer Änderung entgegenstehen, können zum Beispiel eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) sein. Bei der Geltendmachung von besonderen Gründen des öffentlichen Interesses ist das in § 13 Absatz 1 SBGG aufgestellte Offenbarungsverbot zu berücksichtigen.

Einer expliziten Regelung für private registerähnliche Datenbanken (zum Beispiel privatwirtschaftliche Wirtschaftsauskunfteien) bedarf es nicht, da sich eine Änderungspflicht insoweit bereits unmittelbar aus dem Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG ergibt.

Zu Absatz 2

Der Anspruch auf die Ausstellung eines Zeugnisses mit den geänderten Vornamen ist bereits in einzelnen Bundesländern normiert. So bestimmt zum Beispiel Nummer 8 Absatz 1 Satz 3 der Ausführungsvorschriften über Zeugnisse des Landes Berlin vom 31. Juli 2015 (Amtsblatt für Berlin, Seite 1780), dass bei Namensänderungen auf Grund des TSG auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ ausgefertigt wird.

Absatz 2 regelt bundesweit, dass bereits vorhandene amtliche und nichtamtliche Dokumente an den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen angepasst werden können. Die Norm stellt eine Anspruchsgrundlage dar, nach welcher die jeweils ausstellende Stelle der Person, die den Geschlechtseintrag oder die Vornamen geändert hat, die Dokumente neu ausstellen muss. Damit dient Absatz 2 genauso wie Absatz 1 der Durchsetzung des in § 13 Absatz 1 SBGG normierten Offenbarungsverbots. § 10 Absatz 2 SBGG findet als Spezialnorm auch Anwendung auf Dokumente, die als Verwaltungsakte erlassen wurden (zum Beispiel Schulabschlusszeugnisse). Die Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 VwVfG) finden keine Anwendung, da diese allgemeinen Vorschriften gegenüber den verfahrensrechtlichen Spezialregelungen im SBGG nur subsidiär gelten. Zweck des § 10 Absatz 2 SBGG ist es gerade, derlei Verfahren zu erleichtern. Die Verwaltungsakte können nicht über eine Berichtigung nach § 42 VwVfG geändert werden. Denn es liegt keine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne der Norm vor. Eine solche Unrichtigkeit erfordert, dass die Behörde in der Formulierung des Verwaltungsakts (also zum Beispiel in der verwendeten Personenbezeichnung) etwas anderes ausgesagt hat, als sie gewollt hat. Dies ist jedoch bei einer zeitlich nachfolgenden Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nicht der Fall, da die Behörde die im Zeitpunkt der Ausstellung personenstandsrechtlich eingetragenen Daten aufnehmen wollte und aufgenommen hat.

Die Aufzählung der neu auszustellenden Dokumente ist nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft.

Mit dem Anspruch auf Neuausstellung der Dokumente wird den betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben, umfassend mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen aufzutreten. Die Änderung von zum Beispiel Schul- und Hochschulzeugnissen, Zeugnissen aus Ausbildungs- und Dienstverhältnissen oder Zeugnissen über abgelegte Fortbildungsprüfungen ermöglicht es, Bewerbungsunterlagen ohne Erläuterung einer Vornamensänderung zu verfassen. Ausbildungs- und Dienstverträge müssen beispielsweise für Kinder- und Wohngeld, Mietverhältnisse, BAföG-Anträge, Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr oder Maßnahmen der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Der Anwendungsbereich für Besitzstandsurkunden, Führerscheine, Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsausweise sowie Bank- und Kreditkarten ergibt sich aus dem Sachzusammenhang. Die Eintragung in der Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten ist gegebenenfalls für den verwitweten Ehegatten von Bedeutung.

Der Anspruch auf Neuausstellung von Dokumenten reicht lediglich soweit, wie die Dokumente die entsprechenden Angaben enthalten. Er soll nicht darauf gerichtet sein, dass in Fällen, in denen ein Geschlechtseintrag nicht üblich ist (zum Beispiel bei Bank- und Kreditkarten), ein solcher Eintrag verlangt werden kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind Normadressat des Absatzes 2 diejenigen Stellen oder Personen, die das Dokument ausgestellt haben, und Vertragspartner der den Geschlechtseintrag oder die Vornamen ändernden Person, insbesondere Arbeitgeber. Erfasst sind jeweils auch Stellen oder Personen, die zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt sind.

Bereits zum bisherigen Recht war anerkannt, dass private Arbeitgeber aus ihrer nachvertraglichen Fürsorgepflicht ein neues Zeugnis erteilen müssen, Zug um Zug gegen Rückgabe des alten Originalzeugnisses (Landesarbeitsgericht Hamm vom 17. Dezember 1998 – 4 Sa 1337/98, Leitsatz 5, NJW 1999, 3435). Sollte die ausstellende Stelle nicht mehr existieren, geht die Pflicht auf deren Rechtsnachfolger über, die dann zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt sind (Nummer 3).

Die Kostentragungspflicht für die Neuausstellung der Dokumente bewirkt neben der Sperrfrist des § 4 faktisch einen weiteren Übereilungsschutz und erschwert eine etwaige

zweckwidrige Inanspruchnahme des SBGG. Sie soll den Betroffenen zugleich dazu anhalten zu prüfen, ob das Dokument, dessen Neuausstellung er verlangt, für ihn wirklich relevant ist. Um ihn zu schützen, ist die Kostentragungspflicht auf angemessene Kosten begrenzt. Willkürlich überhöhte Gebühren, die die Durchsetzung des Anspruchs konterkarieren könnten, sind nicht zu tragen.

Zu § 11 (Eltern-Kind-Verhältnis)

§ 11 SBGG ersetzt den bisherigen § 11 TSG und regelt das Eltern-Kind-Verhältnis bei Personen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister geändert wurde oder deren Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist. Die bisherige Regelung des § 11 TSG, nach dem das Rechtsverhältnis einer Person durch die Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister unberührt bleibt, wird nun differenzierter ausgestaltet. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07, Randnummer 77).

§ 11 SBGG regelt das Eltern-Kind-Verhältnis und insbesondere, welche Personen welche Elternstelle nach den §§ 1591, 1592 BGB erlangen können. Nach der vermittelten Elternstelle werden die Eintragungen als Haupteintrag bei der Geburt des Kindes oder nach der Änderung des Geschlechtseintrags als Folgebeurkundung im Geburtenregister des Kindes aufgenommen; insoweit werden die Einzelheiten im PStG geregelt. Dort und in der PStV wird auch geregelt, mit welchen Angaben die Eltern (Bezeichnung der Elternrolle, Vornamen) in der Geburtsurkunde des Kindes aufgenommen werden.

Zu Absatz 1

In § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG wird die Elternrolle für die Fälle der §§ 1591, 1592 Nummer 3 BGB und in § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG für die Fälle des § 1592 Nummer 1 und 2 BGB geregelt.

Zu Satz 1

Bei der Mutterschaft nach § 1591 BGB erfolgt eine Anknüpfung an die Gebärendenrolle, bei der Vaterschaft durch Feststellung nach § 1592 Nummer 3 BGB erfolgt eine Anknüpfung an die biologische Abstammung. Das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG für das Rechtsverhältnis nach den §§ 1591, 1592 Nummer 3 BGB unerheblich. Entsprechend der biologischen Abstammung wird stets die Person gemäß § 1591 BGB Mutter, die das Kind geboren hat. Auch wird stets die Person gemäß § 1592 Nummer 3 BGB Vater, mit deren Samen das Kind gezeugt wird; hier ist ebenfalls die biologische Abstammung vom Vater – also der tatsächlich wirksam gewordene männliche Zeugungsbeitrag – entscheidend. § 1592 Nummer 3 BGB gilt nur, wenn die festzustellende biologische Abstammung der Person auf einer Zeugung durch männliche Gameten, also Samen, beruht und nicht durch weibliche Eizellen; die genetische Mutter kann nicht als Vater nach § 1592 Nummer 3 BGB festgestellt werden.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG können damit folgende Personen Mutter gemäß § 1591 BGB werden:

- Eine gebärende Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität oder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die vor oder nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „weiblich“ zu „männlich“ geändert hat.
- Eine gebärende Person mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die vor oder nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „männlich“ zu „weiblich“ geändert hat.

- Eine gebärende Person, deren Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, unabhängig davon, ob eine Änderung des Eintrags im Personenstandsregister (vor oder nach der Geburt des Kindes) vorgenommen wurde.

Dagegen kann eine nicht gebärfähige Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität, die vor oder nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „männlich“ zu „weiblich“ geändert hat, nicht die Elternstelle der Mutter gemäß § 1591 BGB einnehmen.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG können folgende Personen gemäß § 1592 Nummer 3 BGB als Vater festgestellt werden:

- Eine zeugende Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität und mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die vor oder nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „männlich“ zu „weiblich“ geändert hat.
- Eine zeugende Person mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die vor oder nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „weiblich“ zu „männlich“ geändert hat.
- Eine zeugende Person, deren Geschlechtseintrag weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ angegeben ist, unabhängig ob eine Änderung des Eintrags im Personenstandsregister (vor oder nach der Geburt des Kindes) vorgenommen wurde.

Eine nicht zeugungsfähige Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität, die vor oder nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „weiblich“ zu „männlich“ geändert hat, kann nicht als Vater gemäß § 1592 Nummer 3 BGB festgestellt werden.

Zu Satz 2

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG ist für das Rechtsverhältnis nach § 1592 Nummer 1 und 2 BGB das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht zum Zeitpunkt der Geburt maßgeblich. Dem liegt ein konstitutives Verständnis des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister zugrunde: Für die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 und 2 BGB wird – im Unterschied zur Elternschaft nach §§ 1591, 1592 Nummer 3 BGB – nicht an die Gebärendenrolle bzw. die biologische Abstammung angeknüpft, sondern an den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Entsprechend dieser Eintragung kann eine Person nur Vater gemäß § 1592 Nummer 1 und 2 BGB werden, wenn ihr Geschlechtseintrag zum Geburtszeitpunkt „männlich“ lautet. Die Zeugungsfähigkeit ist bei § 1592 Nummer 1 und 2 BGB nicht maßgebend.

Hintergrund dieser Anknüpfung ist, dass nur dieser Zeitpunkt eine eindeutige und trennscharfe Abgrenzung ermöglicht sowie dass alle abstammungsrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnungen zum Zeitpunkt der Geburt wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt entsteht das Kind als rechtsfähige Person (§ 1 BGB). Daher ist eine vorher erklärte (präinatale) Anerkennung der Vaterschaft (§ 1594 Absatz 4 BGB) zwar zulässig, aber vor der Geburt nicht wirksam. Die Zuordnung des Ehemannes der gebärenden Person als Vater erfolgt zum Zeitpunkt der Geburt (§ 1592 Nummer 1 und § 1593 BGB). Eine nachher erklärte Anerkennung wirkt rechtlich auf den Zeitpunkt der Geburt zurück, diese Rechtswirkung kann aber erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam geworden ist (§ 1594 Absatz 1 BGB). Auch die Korrektur der Zuordnung über die Anfechtung der Vaterschaft wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt zurück, da bei rechtskräftiger Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft § 1592 Nummer 1 und 2 und § 1593 BGB nicht gelten (§ 1599 Absatz 1 BGB). Ähnlich verhält es sich bei der scheidungsakzessorischen „Dreier-Erklärung“ nach § 1599 Absatz 2 BGB – auch hier gelten § 1592 Nummer 1 und 2 und § 1593 BGB nicht, wenn eine Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und

ihres (Noch-)Ehemannes durch einen anderen Mann erfolgt. Ziel ist dabei stets, auch für das Erbrecht eindeutige Verwandtschaftsverhältnisse herzustellen, bei denen zumindest abstammungsrechtlich ein Kind nicht zeitlich nacheinander in verschiedene Stammbäume integriert wird (anders ist es bei der Adoption).

Ungeschriebene Voraussetzung ist dabei stets, dass überhaupt eine Vater-Kind-Beziehung im Zeitpunkt der Geburt bestehen kann. Entsprechend wird auf den personenstandsrechtlichen Eintrag „männlich“ im Zeitpunkt der Geburt abgestellt.

Dies bedeutet, dass gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG folgende Personen Vater gemäß § 1592 Nummer 1 und 2 BGB werden können:

- Eine Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität oder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die bereits vor der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister in „männlich“ geändert hat (unabhängig von der zuvor eingetragenen Angabe), da sie zum Geburtszeitpunkt mit dem Geschlecht „männlich“ eingetragen ist.
- Eine Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität oder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „männlich“ in eine andere Angabe geändert hat (unabhängig von der nun eingetragenen Angabe), da sie zum Geburtszeitpunkt mit dem Geschlecht „männlich“ eingetragen war und das bereits bestehende Vater-Kind-Verhältnis unberührt bleibt.

Dagegen können gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG folgende Personen nicht gemäß § 1592 Nummer 1 und 2 BGB Vater werden:

- Eine Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität oder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die nach der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister in „männlich“ geändert hat (unabhängig von der zuvor eingetragenen Angabe), da sie zum Geburtszeitpunkt nicht mit dem Geschlecht „männlich“ eingetragen war.
- Eine Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität oder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die vor der Geburt des Kindes ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister von „männlich“ in eine andere Angabe geändert hat (unabhängig von der nun eingetragenen Angabe), da sie zum Geburtszeitpunkt nicht mit dem Geschlecht „männlich“ eingetragen war.
- Eine Person, die zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts eingetragen ist, unabhängig davon, ob eine Änderung des Eintrags im Personenstandsregister (vor oder nach der Geburt des Kindes) vorgenommen wurde.

Da stets auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes abgestellt wird, ist der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung nicht maßgebend. Daher kann eine Person, die zum Geburtszeitpunkt mit „weiblich“ eingetragen war, aber zum Anerkennungszeitpunkt mit „männlich“ eingetragen ist, nicht die Vaterschaft gemäß § 1592 Nummer 2 BGB anerkennen. Eine Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB kommt für diese Personen deshalb nicht in Betracht, weil diese Personen aufgrund des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags als Frau wie jede andere Frau behandelt werden. Auch eine Person mit dem Eintrag „weiblich“, die keine Änderung des Geschlechtseintrags vorgenommen hat, kann nicht nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB Vater werden. Das geltende Abstammungsrecht sieht eine Besetzung der zweiten Elternstelle durch eine Frau nicht vor. Dies haben bislang auch der BGH (Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18 und das BVerfG (Beschluss vom 2. Juli 2010 – 1 BvR 666/10) in ihrer Rechtsprechung bestätigt. Die Möglichkeit einer Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2

BGB für eine Person mit einer von ihrem Geschlechtseintrag abweichenden Geschlechtsidentität, die ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ in „weiblich“ geändert hat, wäre eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Frauen, die keine Änderung ihres Geschlechtseintrags vorgenommen haben. Denn diesen bleibt eine Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB verwehrt.

Die differenzierte Anknüpfung in § 1592 Nummer 1 und 2 BGB einerseits und in § 1592 Nummer 3 BGB andererseits ermöglicht auch Personen, die zum Geburtszeitpunkt mit „weiblich“ im Personenstandsregister eingetragen sind und mit deren Samen das Kind gezeugt wird, einen Weg zur Erlangung der Vaterschaft. Denn wenn gerichtlich festgestellt wird, dass das Kind mit dem Samen der Person gezeugt worden ist, besteht die rechtliche Vaterschaft nach § 1592 Nummer 3 BGB, da hierbei der Regelungsansatz die biologische Anknüpfung vorsieht. In dem Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung nach § 1592 Nummer 3 BGB hat das erkennende Gericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und förmlich Beweis zu erheben (§ 177 Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 2 FamFG). Die Beweiserhebung ist durch alle in der ZPO vorgesehenen Beweismittel möglich und erfolgt in der Regel durch die Einholung eines DNA-Gutachtens. Dem Gericht steht es im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frei, seine Überzeugung auch auf der Grundlage anderer förmlicher Beweismittel, etwa von Zeugenvernehmungen oder der Vernehmung der Beteiligten zu bilden. Außerdem kann die Begutachtung durch einen Sachverständigen durch die Verwertung eines Abstammungsgutachtens ersetzt werden, das von einem Beteiligten mit Zustimmung der anderen Beteiligten eingeholt wurde, wenn das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens hat und die Beteiligten zustimmen.

Der Gesetzgeber (siehe Koalitionsvertrag Zeile 3392 ff.) beabsichtigt, im Rahmen der Abstammungsrechtsreform die Fallgruppe zu regeln, wie eine Person mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ über § 1592 Nummer 1 und 2 BGB die zweite Elternstelle erlangen kann. § 11 Absatz 1 SBGG stellt eine Interimslösung bis zur Verabschiedung der Abstammungsrechtsreform dar.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 SBGG übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des § 11 TSG für angenommene Kinder; maßgeblich ist der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Annahme.

Die nach der Annahme als Kind erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags wirkt sich nicht (rückwirkend) aus, so dass das bisherige Vater-Kind-/Mutter-Kind-Verhältnis bestehen bleibt. Dagegen ist eine vor der Annahme erfolgte Änderung relevant, da es für die Adoption nicht auf die biologische Abstammung oder die Gebärendenrolle ankommt.

Zu § 12 (Geschlechtsneutrale Regelungen)

Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 GG regelt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind. In § 12 SBGG wird klargestellt, dass sich gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, für alle Personen unabhängig von ihrer im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe gelten. Damit sind auch Personen erfasst, die weder mit der Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“, sondern mit „divers“ oder ohne eine Geschlechtsangabe im Personenstandsregister eingetragen sind.

Das besondere Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 GG verbietet eine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts. In verfassungskonformer Auslegung beziehen sich diese und alle einfach- und untergesetzlichen Normen, die das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 GG konkretisieren, auf Personen jeden Geschlechtseintrags und ebenso auf Personen ohne einen Geschlechtseintrag (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16, Randnummer 58 ff.).

In der Rechtsordnung werden teilweise geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet, ohne dass unterschiedliche Rechtsfolgen an die tatbestandliche Differenzierung geknüpft werden (zum Beispiel § 24 AGG: „Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten [...] für [...] Beamtinnen und Beamte“). § 12 SBGG stellt für solche Normen die Auslegungsregel auf, dass die einheitliche Rechtsfolge für alle Personen gilt. Der Gesetzgeber kann bei Bedarf die Normen bei späteren Anpassungen sprachlich anpassen.

Zu § 13 (Offenbarungsverbot; Ausnahmen)

Zu Absatz 1

§ 13 SBGG orientiert sich weitestgehend an dem bisher in § 5 TSG geregelten Offenbarungsverbot. Es soll Personen, die ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen an ihre Geschlechtsidentität angepasst haben, davor schützen, dass ihre bisherigen Daten, namentlich ihre bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und ihre Vornamen, anderen Personen mitgeteilt oder ausgeforscht werden.

Das Offenbarungsverbot richtet sich nicht nur an staatliche Stellen, sondern auch an private Personen. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn die vom Schutzbereich der Norm erfasste Person mit der Mitteilung einverstanden ist. Das Tatbestandsmerkmal des Offenbarens ist als Mitteilen einer Tatsache an einen Dritten zu verstehen, der diese Tatsache zur Zeit der Mitteilung nicht, nicht in dem mitgeteilten Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt (vgl. Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, § 203 Randzeichen 33). Die Offenbarung über etwas, was bereits bekannt ist, ist nicht möglich.

Der Begriff „ausforschen“ wurde bereits in § 5 TSG verwendet. Im Gegensatz zu „offenbaren“ sind damit Konstellationen gemeint, in denen die bisherigen Daten der transgeschlechtlichen Person durch eingehende, intensive oder ständige Anfragen in Erfahrung gebracht werden. Ein Ausforschen liegt zum Beispiel vor, wenn eine Person Anträge auf Akteneinsicht stellt, um einen vorherigen Geschlechtseintrag oder vorherige Vornamen in Erfahrung zu bringen.

Das Offenbarungsverbot gilt nicht, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses ein Offenbaren oder Ausforschen erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird; dies entspricht inhaltlich § 5 Absatz 1 TSG.

Besondere Gründe des öffentlichen Interesses liegen vor, wenn die Kenntnis von Eintragungen unter den früheren Vornamen erforderlich ist. So normiert § 20a Absatz 1 Satz 2 BZRG, dass eine Mitteilung der früheren Vornamen ungeachtet des Offenbarungsverbots nach § 13 Absatz 1 SBGG (bislange § 5 Absatz 1 TSG) zu erfolgen hat; die Meldebehörden haben den Registerbehörden die Änderung des Vornamens sowie den früheren Vornamen mitzuteilen (§ 7 2. BMeldDÜV). Ein öffentliches Interesse besteht gegebenenfalls ferner etwa, wenn der Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln ist.

Ein rechtliches Interesse kann gegeben sein, wenn eine Privatperson ohne die Kenntnis des früheren Vornamens an der Geltendmachung von Schadensersatz- oder Unterhaltsansprüchen gehindert wäre, wenn es in einem Verwaltungsverfahren um die notwendige Feststellung der Identität des Betroffenen geht oder wenn der Betroffene unter der früheren Bezeichnung in einem Vertrag, einem Testament oder einer anderen rechtserheblichen Erklärung genannt wurde und die Identität festgestellt werden muss (vergleiche Spickhoff, Medizinrecht, 3. Auflage 2018 § 5 TSG Randnummer 3 zur bisherigen Rechtslage). Der Gläubiger eines Vollstreckungstitels, der gegen einen Schuldner unter den bisherigen Vornamen ergangen ist, hat Anspruch auf Mitteilung der neuen Vornamen, um den Titel umschreiben lassen zu können. Ist dagegen der Titel gegen eine Person unter den neuen Vornamen ergangen, kann ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung oder Offenbarung der früheren Vornamen darin liegen, dass der Gläubiger feststellen will, ob die Person unter den früheren Vornamen die eidesstattliche Versicherung (Vermögensauskunft

des Schuldners gemäß § 802c ZPO) abgelegt hat (vergleiche Augstein, in: Nomoskommentar, 2012 § 5 TSG Randnummer 1 zur bisherigen Rechtslage).

Ob ein rechtliches Interesse in der durch die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) geschützten Beschaffung von Informationen für die journalistische Tätigkeit liegen und eine Auskunftserteilung rechtfertigen kann, ist im Rahmen einer Abwägung jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei genießt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person aufgrund der Betroffenheit ihrer Intimsphäre einen besonders weitgehenden Schutz.

Ein Offenbaren „erfordern“ kann ein öffentliches Interesse nur, wenn es gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person überwiegt. Die Formulierung „öffentliches Interesse“ ist so zu verstehen, dass sie auch das Berichterstattungsinteresse der Presse umfassen kann. Ob das Berichterstattungsinteresse ein öffentliches Interesse zu begründen vermag, das ein Offenbaren erfordert, bedarf ebenfalls immer einer Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Dies gilt auch für die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) aufgrund ihrer konstituierenden Bedeutung für eine pluralistische Grundordnung, wenn eine Äußerung etwa im politischen Meinungskampf eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage ausdrückt. In beiden Fällen genießt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person aufgrund der Betroffenheit ihrer Intimsphäre einen besonders weitgehenden Schutz.

Ausgeschlossen ist der Tatbestand, wenn der bisherige Geschlechtseintrag oder die bisherigen Vornamen bereits allgemein oder dem Adressaten bekannt waren, da die Informationen dann diesem konkreten Adressaten(-kreis) gegenüber nicht mehr offenbart werden können.

Das Offenbarungsverbot ermöglicht einerseits Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag abweicht, sowie Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach einer Änderung des Geschlechtseintrags einen „Neustart“ in einer neuen sozialen Umgebung. Es wird aber andererseits ein Austausch über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen unter Personen, denen die Tatsachen ohnehin bereits bekannt sind, nicht verhindert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 5 Absatz 2 Satz 1 TSG und modifiziert diesen. Frühere oder derzeitige Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der betreffenden Person sind nur dann zur Angabe des geänderten Geschlechtseintrags und der Vornamen verpflichtet, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Im Unterschied zum bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 1 TSG gilt die Verpflichtung, ausschließlich die nach der Änderung eingetragenen Angaben zu verwenden, nun auch im Rechtsverkehr. Indem die Verpflichtung zur Nennung der nach der Änderung eingetragenen Daten auch auf den Fall ausgeweitet wird, dass ihre Nennung im Rechtsverkehr erforderlich ist, werden die Ausnahmen nach Absatz 2 eingeschränkt und damit das Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG erweitert. Außerhalb der Führung öffentlicher Bücher und Register und außerhalb des Rechtsverkehrs sind die genannten Personen nicht an das Offenbarungsverbot des Absatzes 1 gebunden und sie dürfen die bis zur Änderung eingetragenen Angaben nennen.

Damit erkennt § 13 Absatz 2 Satz 1 SBGG ein schützenswertes Interesse des genannten Personenkreises an, den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen nur dann angeben zu müssen, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher oder Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist; die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen durch einen nahen Verwandten ist auch Teil ihrer Lebensgeschichte (zum Beispiel soll ein Ehegatte über sein Erleben der Änderung des Geschlechtseintrags oder der

Vornamen durch seinen früheren Ehegatten berichten dürfen, ohne das Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG zu verletzen).

Von der Regelung des § 13 Absatz 1 SBGG ist im Unterschied zu § 5 Absatz 2 Satz 1 TSG nun auch der derzeitige Ehegatte der betroffenen Person erfasst. Denn zum einen konnte es nach dem ursprünglichen Konzept des TSG, das für die Änderung des Geschlechtseintrags gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 TSG in der Fassung vom 10. September 1980 die Ehelosigkeit voraussetzte, einen derzeitigen Ehegatten nicht geben, so dass eine Regelung für den derzeitigen Ehegatten der betroffenen Person in der ursprünglichen Fassung des TSG nicht erforderlich war. Zum anderen kann nun die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen so zügig durchgeführt werden, dass die Voraussetzungen einer Scheidung nicht bereits vorliegen müssen (vergleiche § 1565 Absatz 2 BGB: Ablauf des Trennungsjahres). In diesen Konstellationen ist die Situation des derzeitigen Ehegatten mit der des früheren Ehegatten vergleichbar, so dass er in die Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 1 SBGG aufzunehmen ist.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des Absatzes 2 Satz 1 dürfen die genannten Personen die vor der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eingetragenen Daten der betroffenen Person nennen. Damit sollen beispielsweise Kinder nicht gezwungen werden, ihrem schulischen Umfeld oder ihren Freunden eine von ihnen als unangenehm empfundene Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils mitzuteilen; sie dürfen weiterhin – ohne gegen das Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG zu verstoßen – die zum Geschlechtseintrag passende Bezeichnung und die Vornamen vor der Änderung benutzen. Für eine solche Weiterbenutzung der vor der Änderung eingetragenen Daten kann insbesondere in den Fällen ein Bedürfnis bestehen, in denen die Person, die Geschlechtseintrag und Vornamen geändert hat, im sozialen Umfeld der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen nicht oder nur noch partiell persönlich präsent ist. Bereits vorhandene Geburts- oder Heiratsurkunden dürfen die genannten Personen behalten und – außerhalb der Führung öffentlicher Bücher oder Register und des Rechtsverkehrs – weiterverwenden, ohne gegen das Offenbarungsverbot des Absatz 1 zu verstoßen.

Eine Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 wiederum normiert Absatz 2 Satz 2, so dass hier das Offenbarungsverbot des Absatz 1 uneingeschränkt gilt: Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen haben stets den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen zu verwenden, da in diesen Fällen die Eheschließung, die Geburt oder die Annahme des Kindes erst nach der Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erfolgte.

Zu § 14 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Verstöße gegen das Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, wenn die betroffene Person durch die Offenbarung absichtlich geschädigt wird. Denn das Offenbarungsverbot entfaltet ohne Bußgeldbewehrung keine ausreichende Wirkung. Personen, die ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen ändern, sollen davor geschützt werden, dass ihr bisheriger Geschlechtseintrag oder die bisherigen Vornamen durch eine andere Person offenbart werden und dadurch eine vom Täter beabsichtigte Schädigung eintritt. Der Unwertgehalt der in Absatz 1 festgelegten Ordnungswidrigkeit liegt in der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in einem besonders intimen und daher schützenswerten Bereich der betroffenen Personen, sowie in der als Folge eingetretenen Verletzung materieller und ideeller Interessen, auf die es dem Täter ankam.

Vor Offenbarungen durch Geheimnisträger bestimmter Berufsgruppen und durch Amtsträger schützt bereits § 203 des Strafgesetzbuchs – StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Der Tatbestand des § 14 Absatz 1 SBGG zielt darauf ab, die materiellen und ideellen Interessen betroffener Personen vor gezielten Schädigungen durch andere zu schützen. So erfasst der Tatbestand etwa die folgende Konstellation: Eine Person ändert ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen im Personenstandsregister und verlässt sodann ihr bisheriges soziales Umfeld; im neuen Umfeld unternimmt sie einen „Neustart“ und ist ausschließlich mit dem geänderten Geschlechtseintrag unter den geänderten Vornamen bekannt. Nun teilt jemand den früheren Geschlechtseintrag und die früheren Vornamen dem neuen Umfeld der Person mit und offenbart damit, dass der Geschlechtseintrag geändert wurde, um den Ruf der betroffenen Person zu beschädigen und ihr berufliches Fortkommen aus Neid oder Missgunst zu erschweren. Der vom Täter mit der Offenbarung bezweckte Erfolg tritt ein; die betroffene Person wird im beruflichen Umfeld gemieden, verliert also zum Beispiel erhebliche Teile ihres Kundenstamms in ihrem bislang erfolgreich betriebenen Friseurgeschäft. Dagegen wäre eine Konstellation nicht erfasst, in der es dem Täter nicht gelingt, das Arbeitsumfeld zu beeinflussen, oder die betroffene Person sogar Solidarität erfährt.

Der Tatbestand setzt voraus, dass infolge der Offenbarung eine Schädigung der materiellen oder ideellen Interessen der betroffenen Person tatsächlich eingetreten ist. Neben Vermögensschäden werden also auch ideelle Schäden erfasst, so zum Beispiel bei einer öffentlichen Bloßstellung der geschützten Person („Rufmord“).

Da die Offenbarung über etwas, was bereits bekannt ist, nicht möglich ist, ist bereits aus diesem Grund der Tatbestand des § 14 Absatz 1 SBGG nicht erfüllt, wenn zum Beispiel zwei Nachbarn über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines gemeinsamen Bekannten sprechen und beide Nachbarn bereits vor dem Gespräch den bisherigen Geschlechtseintrag oder die bisherigen Vornamen der betroffenen Person kannten. Es liegt in diesem Fall keine Offenbarung vor. Gleiches gilt für eine Person des öffentlichen Lebens, die ihren Geschlechtseintrag geändert hat: Ist sie der Öffentlichkeit sowohl unter dem Geschlechtseintrag vor der Änderung als auch nach der Änderung bekannt, liegt kein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot vor.

Mangels Mitteilung an einen Dritten ist auch bei Äußerungen gegenüber der Person selbst, die ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen geändert hat, der Tatbestand des § 14 SBGG nicht erfüllt.

Erfasst wird nur vorsätzliches Verhalten, da fahrlässiges Handeln nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht ist (vergleiche § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Zudem muss der eingetretene Schaden beabsichtigt gewesen sein. Wer also aus Versehen die Vornamen vor einer Änderung nach § 2 Absatz 4 SBGG mitteilt (zum Beispiel in der Annahme, seinem Gesprächspartner sei die Änderung bereits bekannt), hat keine Sanktion nach § 14 SBGG zu befürchten. Auch der Versuch ist nicht bußgeldbewehrt, § 13 Absatz 2 OWiG.

Darüber hinaus wird eine Schädigungsabsicht der handelnden Person, also ein auf die eingetretene Schädigung der betroffenen Person abzielendes Handeln, vorausgesetzt; sie liegt nur vor, wenn der Täter der betroffenen Person einen über die bloße Offenbarung hinausgehenden, selbständigen Nachteil zufügen will (so auch zu § 203 Absatz 6 StGB Hilgendorf, in: Leipziger Kommentar StGB, 13. Auflage 2023, § 203 Randnummer 164).

Neutrale oder gar zustimmende Äußerungen über den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen sind von der Bußgeldbewehrung mangels Unwertgehalts nicht erfasst.

Wird zum Beispiel der frühere Geschlechtseintrag einer Person einem Dritten, dem dies bislang nicht bekannt war, positiv konnotiert mitgeteilt, ist der Tatbestand des § 14 Absatz 1 SBGG nicht erfüllt. Zwar wurde dem Dritten ein bis zur Änderung eingetragener Geschlechtseintrag offenbart, jedoch fehlt es an einer Schädigungsabsicht. Es ist damit

weiterhin sanktionslos möglich, zum Beispiel in Anwesenheit Dritter die Bewunderung für eine Person zum Ausdruck zu bringen, die ihren Geschlechtseintrag ihrer Geschlechtsidentität entsprechend geändert hat, obwohl damit immer noch in vielen Fällen Diskriminierung verbunden ist. Auch das unbedarfte Gespräch „über den Gartenzaun“ erfüllt, selbst wenn einem Dritten der frühere Geschlechtseintrag einer Person offenbart wurde, bereits mangels Schädigungsabsicht nicht den Tatbestand des § 14 Absatz 1 SBGG.

Es ist nicht erforderlich, § 14 SBGG auch auf ein Verhalten zu beziehen, das sich durch einen wiederholten Vorhalt des früheren Geschlechtseintrags oder des früheren Vornamens gegenüber der betroffenen Person auszeichnet. Ein wiederholtes oder besonders intensives Verhalten („Mobbing“) kann bereits durch eine Strafnorm erfasst sein, so dass es wegen § 21 Absatz 1 OWiG keiner neuerlichen Normierung in einer Bußgeldvorschrift bedarf. Denn ist eine Handlung zugleich Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. So kann der Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) sowie in Einzelfällen den Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) oder der Nachstellung (§ 238 StGB) erfüllt sein.

Zivilrechtliche Schadens- oder sonstige Ersatzansprüche (Unterlassungs-, Beseitigungs- und Abwehransprüche entsprechend § 1004 BGB sowie Ansprüche nach § 823 Absatz 2 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Eine Bußgelddrohung von 10 000 Euro ist angesichts der Tatbestandsvoraussetzung der absichtlichen Schädigung der betroffenen Person angemessen.

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Bußgeldbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 OWiG, also die obersten Landesbehörden mit der Möglichkeit der Delegation auf nachgeordnete Behörden oder Stellen.

Zu § 15 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Am Tag des Inkrafttretens anhängige Verfahren nach dem TSG werden nach dem Recht weitergeführt, das bis zum Tag vor dem Inkrafttreten gilt. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, den Antrag nach dem TSG zurückzunehmen und das einfachere Verfahren nach § 2 SBGG zu wählen.

Zu Absatz 2

Für eine bereits nach dem TSG oder nach § 45b PStG abgeschlossene Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gilt zukünftig die Regelung des § 2 SBGG mit den darauf verweisenden Normen. Dies bedeutet, dass auch für eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Recht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die §§ 6 bis 13 SBGG Anwendung finden; auch § 14 SBGG, der sich auf § 13 Absatz 1 SBGG bezieht, findet dann Anwendung. Damit soll erreicht werden, dass einheitliche Regelungen für die Rechtsfolgen nach einer Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Passgesetzes)

Die bisherigen Ausnahmeregelungen in Bezug auf § 1 TSG waren anzupassen.

Zu Nummer 1

Unverändert bleiben § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 PassG. Danach richtet sich die Angabe des Geschlechts im Pass nach der Eintragung im Melderegister und wird im Pass das

Geschlecht mit „X“ bezeichnet, wenn das Geschlecht im Melderegister nicht mit „weiblich“ oder „männlich“ angegeben ist.

Wie bisher macht § 4 Absatz 1 Satz 5 PassG-E eine Ausnahme für Personen, deren Vornamen nach § 2 Absatz 4 SBGG geändert wurden. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, auf Antrag einen Pass ausgestellt zu bekommen, der die Angabe eines Geschlechts enthält, das zu den gewählten Vornamen passt. Ein vom Geschlechtseintrag abweichender Vorname kann bei der Einreise in manche Staaten diskriminierende Maßnahmen zur Folge haben. Um solche Konsequenzen zu vermeiden, soll die den Pass beantragende Person selbst entscheiden können, ob der bisherige Eintrag beibehalten wird oder ob die Geschlechtsangabe, die zu den geschlechtsspezifischen Vornamen passt, eingetragen wird. Die Regelung ist an die geänderten Regelungen im SBGG angepasst und gilt nun nicht mehr nur für Änderungen der Vornamen nach § 1 TSG.

Auch § 4 Absatz 1 Satz 6 PassG-E macht eine Ausnahme von § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 PassG und ermöglicht nun Personen, die im Personenstandsregister weder mit „männlich“ noch mit „weiblich“ eingetragen sind, gleichwohl die Ausstellung eines Passes mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“. Die Regelung ist an die geänderten Regelungen im SBGG angepasst und gilt nun nicht mehr nur für Änderungen des Vornamens nach § 45b PStG.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2a PassG-E wird an die Neuregelung des SBGG angepasst.

Ein Passbewerber, der auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 5 oder 6 PassG-E im Pass eine vom Personenstandsregister abweichende Geschlechtsangabe wünscht, hat eine vom Standesamt zu erteilende Bescheinigung nach § 46 Nummer 5 PStV-E vorzulegen; bislang war der Beschluss des Gerichts über die Vornamensänderung nach § 1 TSG oder die von dem Standesbeamten beurkundete Erklärung nach § 45b PStG vorzulegen.

§ 6 Absatz 2a Satz 2 PassG-E übernimmt den bisherigen § 6 Absatz 2a Satz 2 PassG-E. Da in diesem Fall der Angabe zum Geschlecht im Pass keine weitere rechtliche Wirkung zukommt, kann eine Person nicht mit dem Verweis auf den Eintrag zum Geschlecht im Pass eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister bewirken.

Zu Nummer 3

Mit der Übergangsregelung des § 28 Absatz 4 PassG-E finden § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie § 6 Absatz 2a PassG-E auch bei einer bereits nach dem TSG oder nach § 45b PStG abgeschlossenen Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen Anwendung. Damit soll erreicht werden, dass einheitliche Regelungen für die Rechtsfolgen nach einer Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung gelten.

Pässe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt sind, behalten die in ihnen angegebene Gültigkeitsdauer. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Neufassung der §§ 45b, 78 PStG-E angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung des § 16 Absatz 2 Satz 3 PStG-E, die auf der Ersetzung des TSG durch das SBGG beruht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 27 Absatz 3 Nummer 3 PStG-E wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, da der Name des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung nicht nur festgestellt, sondern auch geändert werden kann. In diesen Fällen ist eine Folgebeurkundung zum Geburtseintrag aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 3 Nummer 4 PStG-E wird sprachlich angepasst. Es ist eine Folgebeurkundung zum Geburtseintrag aufzunehmen über die nachträgliche Angabe des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags des Kindes.

Zu Buchstabe c

Mit der neu eingefügten Nummer 5 in Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils in dem Geburtseintrag des Kindes als Folgebeurkundung vermerkt wird.

Diese Regelung gilt in den Fällen, in denen das Kind bereits vor der Änderung des Geschlechtseintrags geboren worden war; es wird stets zunächst bei der Geburt des Kindes der zu diesem Zeitpunkt geltende Geschlechtseintrag des Elternteils in den Geburtseintrag des Kindes aufgenommen (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 4 PStG) und nach der Änderung des Geschlechtseintrags eines Elternteils eine Folgebeurkundung. Dadurch wird sichergestellt, dass aus dem Geburtseintrag des Kindes der Geschlechtseintrag und die Vornamen des Elternteils vor und nach der Änderung erkennbar sind. Damit kann die Änderung nachvollzogen werden und der Geburtseintrag des Kindes ist vollständig. Gleiches gilt für die Vornamen.

Wurde das Kind erst nach der Änderung des Geschlechtseintrags geboren, wird der bereits geänderte Geschlechtseintrag des Elternteils in das Geburtenregister des Kindes übernommen (§ 21 Absatz 1 Nummer 4 PStG). Gleiches gilt auch hier für die Vornamen. Dies gilt unabhängig davon, ob er nach § 1591 BGB oder § 1592 BGB Elternteil wird.

Eine Person, die zum Beispiel nach § 1591 BGB Mutter wird, ist gegebenenfalls im Geburtenregister des Kindes als „Mutter“ mit männlichem Geschlecht und männlichem Vornamen einzutragen (§ 42 Absatz 2 PStV-E). Ein Widerspruch zwischen Elternrolle und Vornamen wird an dieser Stelle hingenommen und auf Antrag in der Geburtsurkunde aufgelöst, indem die Bezeichnung „Elternteil“ ermöglicht wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu § 45b (Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen)

Der bisherige § 45b PStG regelte die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die nun im SBGG modifiziert aufgenommen wurde.

§ 45b PStG-E regelt nun die Form und Zuständigkeit der Erklärung des Geschlechtseintrags und der Vornamen.

Zu Absatz 1

Die Erklärung nach den §§ 2 und 3 Absatz 1 SBGG zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung ist zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Erklärung kann sowohl von einem Notar als auch von einem Standesbeamten beurkundet und beglaubigt werden (konkurrierende Zuständigkeit von Standesbeamten und Notaren). Die Zuständigkeit der Notare für öffentliche Beurkundungen ergibt sich aus den §§ 1, 20 Absatz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO). Notare können im Rahmen ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit für das Beurkundungswesen Beurkundungen dieser Erklärungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vornehmen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 45b Absatz 4 PStG für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung übernommen, die damit zukünftig auch für Personen, bei denen die Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag abweicht, gilt.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

Der BGH hat für das geltende Recht entschieden, dass kein Anspruch auf Erteilung einer Eheurkunde besteht, in der unter der Rubrik „Vornamen vor der Ehe“ nur die aktuell geführten, auf einer Namensänderung nach dem TSG beruhenden Vornamen genannt werden (BGH, Beschluss vom 5. Mai 2021 – XII ZB 189/20).

Die neuen Regelungen bieten die Möglichkeit, für Personen, die während des Bestehens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ihre Vornamen nach § 2 Absatz 3 oder 4 SBGG geändert haben, eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde ohne die bei Eingehung der Ehe oder Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen auszustellen. Sie dient insofern dem in § 13 SBGG normierten Offenbarungsverbot.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Ersetzung des TSG durch das SBGG beruht.

Zu Nummer 8

Mit der Übergangsregelung des § 78 PStG-E finden die Vorschriften des PStG auch für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei einer bereits nach dem TSG oder nach § 45b PStG abgeschlossenen Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen Anwendung. Damit soll erreicht werden, dass einheitliche Regelungen für die Rechtsfolgen nach einer Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung gelten.

Zu Artikel 4 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Nummer 1

In § 42 Absatz 2 PStV-E wird § 11 SBGG umgesetzt und geregelt, mit welcher Elternrolle und mit welcher Bezeichnung Eltern in der Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 PStV wird der Person, die das Kind geboren hat, im Geburtenregister die Nummer „1.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Mutter“ eingetragen. § 42 Absatz 2 Satz 3 PStV-E stellt klar, dass diese Eintragung auch vorzunehmen ist, wenn die Person, die das Kind geboren hat, nicht dem weiblichen Geschlecht zugeordnet ist; nach dem geltenden Recht bezog sich Satz 3 nur auf Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind.

§ 42 Absatz 2 Satz 3 PStV-E dient der Umsetzung des § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG im Geburtenregister des Kindes. Die Person, die das Kind geboren hat, wird stets als „Mutter“ im Geburtenregister eingetragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 42 Absatz 2 Satz 2 PStV wird der Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 BGB besteht, im Geburtenregister die Nummer „2.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Vater“ eingetragen. § 42 Absatz 2 Satz 4 PStV-E stellt klar, dass diese Regelung nur dann für Personen, die zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, gilt, wenn sich die Vaterschaft aus § 1592 Nummer 3 BGB ergibt; nach dem geltenden Recht bezog sich Satz 4 nur auf Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, wenn sich die Vaterschaft aus § 1592 Nummer 3 BGB ergibt.

Es bedarf keiner Regelung über die Eintragung von Personen, die bei der Geburt des Kindes nicht dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, wenn die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB besteht, da die Vaterschaft nach diesen Regelungen nur Personen erlangen können, die bei der Geburt des Kindes dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind.

§ 42 Absatz 2 Satz 4 PStV-E dient ebenfalls der Umsetzung des § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG im Geburtenregister des Kindes. Die Person, deren Vaterschaft nach § 1592 Nummer 3 BGB festgestellt wurde, wird unabhängig vom eingetragenen Geschlecht als „Vater“ im Geburtenregister des Kindes eingetragen.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 42 Absatz 2a PStV-E ermöglicht den genannten Personen, in der Geburtsurkunde des Kindes statt mit „Mutter“ oder Vater“ mit der Bezeichnung „Elternteil“ benannt zu werden.

Diese Option soll Personen zur Verfügung stehen, die ihren eigenen Geschlechtseintrag geändert haben. Auch Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, ohne dass eine Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt, können die Eintragung „Elternteil“ wählen; dies sind beispielsweise Personen, die bereits bei Geburt weder mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ im Personenstandsregister eingetragen wurden.

Wurde ein Elternteil mit der Bezeichnung „Elternteil“ in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen, soll auch der andere Elternteil diese Option wählen können, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Über die Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG erteilt das Standesamt auf Wunsch eine Bescheinigung. Diese wird zum Beispiel für einen Antrag nach § 6 Absatz 2a PassG-E benötigt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Aufhebung des TSG beruht.

Zu Nummer 4

[...]

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Änderung des § 45b PStG-E beruht.

Zu Artikel 6 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Änderung des § 45b PStG-E beruht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Ersetzung der Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 SBGG handelt es sich um eine Kindschaftssache, die nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Richtervorbehalte dem Rechtspfleger übertragen ist. Die Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung greift tief in die persönliche Sphäre des Betroffenen ein und steht in diesen Konfliktfällen den Entscheidungen in einem streitigen Verfahren gleich. Die Entscheidung ist daher dem Richter vorzubehalten und ist in den Katalog des § 14 RPfIG als Nummer 12 Buchstabe c aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SBGG, die der Vormund für eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, abzugeben hat. Auch die Genehmigung dieser Erklärung ist nach § 14 Absatz 1 Nummer 17 RPfIG-E dem Richter vorbehalten.

Die Rücknahme einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 4 Satz 2 SBGG) ist ebenfalls von § 14 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c, Nummer 17 RPfIG-E erfasst und dem Richter vorbehalten.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 2

Die Genehmigung des Betreuungsgerichts für die Erklärung des Betreuers zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist in den Fällen des § 3 Absatz 3 SBGG dem Richter vorbehalten. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 14 Absatz 1 RPfIG-E verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Statt auf das aufzuhebende Offenbarungsverbot in § 5 Absatz 1 TSG (aufzuheben gemäß Artikel 14 des Entwurfs) ist auf das neue Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG zu verweisen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Ersetzung des § 45b PStG durch das SBGG beruht.

Zu Nummer 2

§ 299 Satz 1 FamFG wird um die Pflicht zur persönlichen Anhörung eines Betreuten im Verfahren auf Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung einer Erklärung des Betreuers zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen im Personenstandsregister ergänzt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung; gerichtliche Verfahren nach dem TSG wird es nicht mehr geben.

Zu Artikel 11 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung; gerichtliche Gutachten in einem Verfahren nach dem TSG wird es nicht mehr geben.

Zu Artikel 12 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

In das EGBGB soll eine kollisionsrechtliche Regelung hinsichtlich der Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit aufgenommen werden.

Artikel 7a Absatz 1 EGBGB-E legt fest, dass die Geschlechtszugehörigkeit sich nach dem Heimatrecht der betreffenden Person richtet. Da das Geschlecht eine der Person anhaftende Eigenschaft ist und die Geschlechtszugehörigkeit oft in Ausweispapieren des Staates, dem die Person angehört, ausgewiesen wird, erscheint diese Anknüpfung sachgerecht. Sie entspricht auch der bisherigen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (AG Hamburg, StAZ 1984, 42, 43; OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 1663; OLG Schleswig, FamRZ 2020, 1095; Gössl StAZ 2013, 301, 303; Staudinger/Hausmann (2021) Artikel 7 EGBGB Randnummer 39; Lipp in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Artikel 7 EGBGB Randnummer 27).

Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Wahl des Rechts des Staates, in dem die betroffene Person im Zeitpunkt der Änderung des Geschlechtseintrags ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Personen, die staatenlos oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind, tritt der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle der Staatsangehörigkeitsanknüpfung (Artikel 5 Absatz 2 EGBGB für Staatenlose, Art 12 GFK für Flüchtlinge etc.). Damit wird allen Personen mit einem Bezug zum deutschen Recht (zum Beispiel mit einer deutschen Staatsangehörigkeit oder mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) eröffnet, die Möglichkeiten des deutschen Rechts zur Änderung des Geschlechtseintrags zu nutzen.

Sie erlaubt darüber hinaus auch Personen mit Bezug zu einer ausländischen Rechtsordnung, eine nach dieser Rechtsordnung vorgenommene Änderung eines

Geschlechtseintrags anzuerkennen. Dadurch bleibt es der betroffenen Person überlassen, ob sie eine unter Umständen abweichende Erfassung ihrer Geschlechtszugehörigkeit im Heimatstaat in Kauf nehmen möchte. Die Regelung ermöglicht auch die Berücksichtigung einer Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Recht eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland, um der betroffenen Person einen dort erworbenen Status auch dann zu erhalten, wenn ihr Heimatrecht dies nicht vorsieht. Das Wahlrecht zugunsten dieses Rechts gilt nach Absatz 2 Satz 2 in gleicher Weise für einen Namenswechsel, wenn bei der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit auch der Name oder wenn nur der Name geändert wird. Die Regelung stellt eine Spezialregelung zu Artikel 10 EGBGB dar.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf die Bestimmung des anwendbaren Rechts der öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung, die auch durch den Standesbeamten vorgenommen werden kann (Absatz 3).

Zu Artikel 13 (Evaluierung)

Ziel des Entwurfs ist es, die Rechte von Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung und solchen bei denen die Geschlechtsidentität vom Geschlechtseintrag abweicht sowie von nichtbinären Menschen zu stärken und Diskriminierungen zu vermeiden. Dafür sieht der Entwurf eine moderne und vereinfachte Regelung vor, um den Geschlechtseintrag sowie den Vornamen niedrigschwellig ändern zu können. Die medizinische, sexualwissenschaftliche, psychologische und rechtswissenschaftliche Beurteilung von geschlechtlicher Vielfalt hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung weitergehen wird. Zudem sieht der Entwurf mit seiner praxisnahen Lösung, die sowohl den berechtigten Anliegen der Betroffenen als auch den Bedürfnissen der Gesamtbevölkerung Rechnung trägt, Regelungen vor, die erheblich von der bisherigen Rechtslage abweichen. Die Wirksamkeit der Regelung bedarf daher der Beobachtung.

Das Gesetz und seine Auswirkungen sollen wegen der besonderen politischen Bedeutung nach Ablauf von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten im Hinblick auf die Handhabbarkeit der gesetzlichen Regelung in der behördlichen Praxis, die Wirksamkeit und die Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich und die Auswirkungen der Regelungen zum Offenbarungsverbot evaluiert werden. Es soll auch evaluiert werden, ob die Regelungen missbräuchlich genutzt wurden. Dafür soll analysiert werden, in welcher Anzahl eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erklärt wird und wie häufig die Eintragung wegen unzulässiger Rechtsausübung verweigert wurde.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des TSG. Danach soll dieses Gesetz am [Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft treten. Das TSG tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Damit liegt zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens drei Monaten. Dieser Zeitraum ist für die erforderlichen Anpassungen des Personenstandswesens erforderlich, aber auch ausreichend.